
Gemeinde Kirchzarten

**Bebauungsplan „Freiburger Golfclub -
Verlagerung zweier Spielbahnen“
(Gemarkung Zarten)**

**Umweltbericht mit integriertem
Grünordnungsplan**

Freiburg, den 09.05.2019
Offenlage



Gemeinde Kirchzarten, Bebauungsplan „Freiburger Golfclub - Verlagerung zweier Spielbahnen“, Umweltbericht, Offenlage

Projektleitung:
Dipl. Geoökologin Susanne Miethaner
Bearbeitung:
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Glaser, Moosmann, Pfaff, Rötzer, Schütze, Schedlbauer

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ausgangslage1

2. Rechtliche und planerische Vorgaben, Prüfmethode, Datenbasis2

2.1 Rechtliche Grundlagen..... 2

2.2 Allgemeine Umweltziele 4

2.3 Geschützte Bereiche 6

2.4 Übergeordnete und kommunale Planungen 7

2.5 Prüfmethode 10

2.6 Datenbasis 12

3. Beschreibung der Planung 13

3.1 Städtebauliche Planung 13

3.1.1 Ziele und umweltrelevante Festsetzungen / Bauvorschriften 13

3.1.2 Planung der Golfbahnen..... 14

3.1.3 Wirkfaktoren der Planung 14

3.1.4 Relevanzmatrix..... 15

3.2 Grünordnungsplanung 17

3.2.1 Konzeption 17

3.2.2 Grünordnerische Festsetzungen..... 17

3.2.3 Umweltbezogene Hinweise 18

4. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung19

4.1 Fläche 19

4.2 Boden 19

4.3 Wasser..... 21

4.4 Klima / Luft..... 23

4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt..... 24

4.5.1 Pflanzen und Biotoptypen..... 24

4.5.2 Tiere..... 25

4.5.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Zusammenfassung)..... 27

4.6 Landschaftsbild und Erholungswert..... 28

4.7 Mensch 30

4.8 Kultur- und Sachgüter 31

4.9 Betroffenheit geschützter Bereiche 31

4.10 Abwasser und Abfall 34

4.11 Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung 34

4.12 Wechselwirkungen 34

4.13 Störfallbetrachtung 34

4.14 Kumulation 35

5. Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung	36
5.1 Bilanzierung der Schutzgüter	36
5.2 Ökopunkte-Bilanz nach Ökokonto-Verordnung	38
5.2.1 Schutzgut Biotoptypen.....	38
5.2.2 Schutzgut Boden	38
5.3 Ausgleichsbedarf.....	39
5.4 Externe Ausgleichsmaßnahmen.....	40
6. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	41
7. Planungsalternativen	42
7.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	42
7.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	42
8. Zusammenfassung	43

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	1
Abb. 2: Ausschnitt aus dem WRRL-Arbeitsplan Bewirtschaftungszyklus 2016-2021 (Aktualisierung 2017), Wasserkörper 31-02 Dreisam - Alte Dreisam (Schwarzwald)	8
Abb. 3: Biotopverbund feuchter Standorte (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst).....	9
Abb. 4: Überflutungsflächen im Plangebiet (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst).....	10
Abb. 5: Landschaftsbildbewertung nach Roser (2014).	29

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Wertungsstufen bei der Beurteilung des Ist-Zustands	11
Tab. 2: Bewertungsstufen bei der Beurteilung von nachteiligen Auswirkungen	12
Tab. 3: Relevanzmatrix	16
Tab. 4: Flächenbilanz der bisherigen und zukünftigen Nutzung.....	19
Tab. 5: Bodentypen gemäß BK50 und ihre jeweiligen Bewertungen der Bodenfunktionen	19
Tab. 6: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet.....	38
Tab. 7: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet.....	39
Tab. 8: Gesamtbilanz Biotoptypen und Boden.....	39
Tab. 9: Bilanzierung der Wiesenaufwertungsmaßnahme in Kirchzarten-Dietenbach.	41

Anhang

1. Fotodokumentation.....	47
2. Bestandskarte (M 1:1.500).....	48
3. Grünordnungsplan (M 1:1.500).....	49
4. Plan bezüglich der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (M 1:5.000).....	50

Anlagen

1. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (faktorgruen, 2019)
2. B-Plan „Freiburger Golfclub“ - Verlagerung zweier Spielbahnen (Gemarkung Zarten) - Fachgutachten Fauna (ÖGN, 2018)
3. FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des FFH-Gebietes „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ (faktorgruen, 2019)
4. Vergleich der Wiesen des Golfplatzes Kirchzarten und der Grützmatten (Fist. 838 und 839) im FFH-Gebiets 8013-342 (Treiber, 2015)
5. Maßnahmenbeschreibung zur Aufwertung von Wiesen im FFH-Gebiet 8013-342 (Treiber, 2016)
6. Zustand der aufwertbaren Flächen für das Vorhaben der Verlegung des Golfplatzes Kirchzarten im FFH-Gebiet 8013-342 (Treiber, 2017)
7. Wiesenaufwertung für das Vorhaben der Verlegung des Golfplatzes Kirchzarten im FFH-Gebiet 8013-342 (Treiber, 2018)
8. Schadenbegrenzungsmaßnahme Wiesenaufwertung für das Vorhaben der Verlegung des Golfplatzes Kirchzarten im FFH-Gebiet 8013-342 (Treiber, 2019)
9. Prüfung der Erlaubnislage hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes „Zartener Becken“ (faktorgruen, 2019)

1. Anlass und Ausgangslage

Anlass

Der Golfplatz des Freiburger Golfclubs e. V. liegt im Wasserschutzgebiet Zartener Becken („WSG-FEW + Kirchzarten + Stegen + WVV Himmelreich“). An zwei der bestehenden Golfbahnen wird derzeit über eine Wasserschutzgebietszone I hinweg gespielt. Um Konflikte mit dem Wasserschutzgebiet zu vermeiden, wird die Verlegung dieser Golfbahnen auf die Flst.-Nr. 838 und 839 (Gemarkung Zarten), die derzeit als Grünland bewirtschaftet werden, geplant. Hierzu soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Plangebiet des künftigen Bebauungsplans umfasst keine Teile des bestehenden Golfplatzes, sondern nur die beiden für die Erweiterung benötigten Teilflächen der Flst.-Nr. 838 und 839 (Gemarkung Zarten). Teile der zwei Spielbahnen, die in das Plangebiet verlegt werden sollen, werden aber auch im Bereich des bestehenden Golfplatzes zu liegen kommen. Im Einvernehmen mit den Planungsbeteiligten soll die Bestandsanlage aber nicht überplant werden.

Der Bebauungsplan wird als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt (d. h., Art und Maß der baulichen Nutzung sowie überbaubare Grundstücksflächen werden nicht festgesetzt). Damit richtet sich die Zulässigkeit von den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechenden Vorhaben im Übrigen nach § 35 BauGB.

Lage des Plangebiets

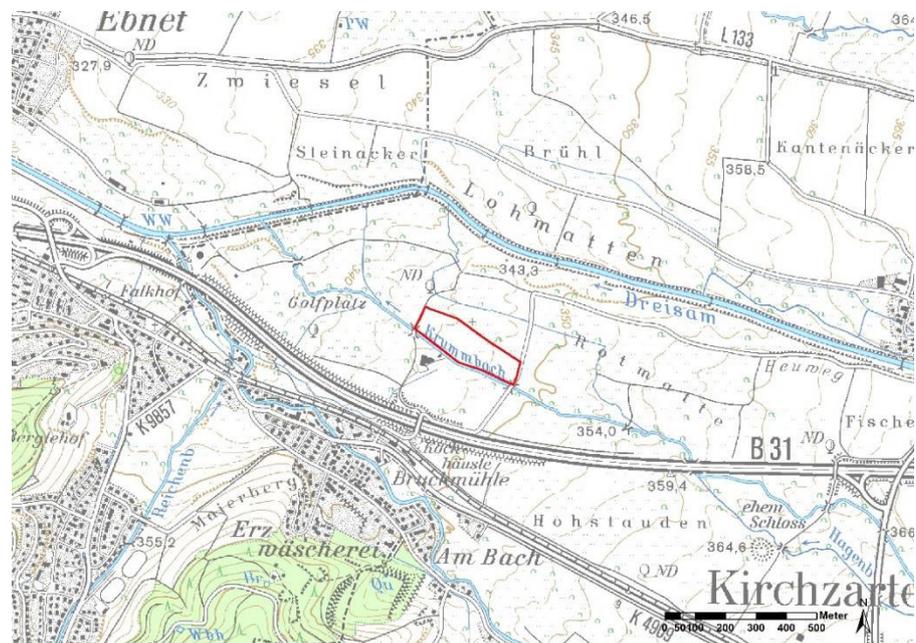


Abb. 1: Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im westlichen Teil der Gemeinde Kirchzarten (Gemarkung Zarten) und wird derzeit als Grünland genutzt. Vom bestehenden Golfplatz des Freiburger Golfclubs wird es nur durch einen westlich des Gebiets verlaufenden Betriebs- / Wirtschaftsweg getrennt. Im Süden wird das Plangebiet vom Krummbach (auch Hagenbach oder Osterbach) bzw. einer 5 m breiten bachbegleitenden Parzelle begrenzt, die teils von Grünland, teils von bachbegleitenden Gehölzen eingenommen wird. Nördlich und östlich liegen weitere Wiesenflächen. Das Plangebiet umfasst ca. 3,6 ha.

2. Rechtliche und planerische Vorgaben, Prüfmethode, Datenbasis

2.1 Rechtliche Grundlagen

<i>Umweltschützende Belange im BauGB:</i>	<p>Gemäß den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4, 2a, 4c, 5 Abs. 5 sowie der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung ein obligatorischer Teil bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß der Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Dokumentation der Umweltprüfung erstellt der Vorhabenträger einen Umweltbericht, der alle umweltrelevanten Belange zusammenfasst und den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt wird.</p>
<i>Umweltprüfung</i>	
<i>Untersuchungsumfang und -methode</i>	<p>Gemäß § 2 Abs. 4 S. 2f BauGB legt die Gemeinde für den Umweltbericht fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplans angemessener Weise verlangt werden kann.</p> <p>Im Scopingpapier vom 21.12.2017 hat die Gemeinde den aus ihrer Sicht erforderlichen Umfang und den erforderlichen Detaillierungsgrad der Prüfmethode zur Ermittlung der Umweltbelange festgelegt. Die Ergebnisse der darauf basierenden Umweltprüfung sind in diesem Umweltbericht dargelegt.</p> <p>Die hierzu sowie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Erstellung des Umweltberichts bereits berücksichtigt. Die Behörden werden jedoch gebeten, zu weitergehenden Inhalten des Umweltberichts Stellung zu nehmen.</p>
<i>Eingriffsregelung nach BNatSchG und BauGB</i>	<p>Gemäß § 1a Abs. 3 S. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Ein Ausgleich ist dann nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 S. 6 BauGB).</p>
<i>Artenschutzrecht</i>	<p>Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.</p>

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Natura 2000

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen [...]. Ergibt diese Prüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets führen kann, ist es gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

Wasserrecht

Im vorliegenden Fall sind eine Reihe von wasserrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten, so

- die Verordnung des Wasserschutzgebiets Zartener Becken (Rechtsverordnung vom 3.2.1992), gemäß der in Schutzzone II u. a. verboten ist:
 - Anwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln außerhalb der erwerbsmäßig betriebenen landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder forstwirtschaftlichen Nutzung (§ 4 Abs. 1 Nr. 13)
 - Anwenden von Pflanzenschutzmitteln innerhalb des Gewässerrandstreifens (§ 4 Abs. 1 Nr. 14)
 - Beseitigen von Ufergehölz (§ 4 Abs. 1 Nr. 19)
 - Errichten und Betreiben von Sportplätzen (§ 5 Nr. 5)
 - Herstellen von Erdaufschlüssen (§ 5 Nr. 6)

Von den Verboten kann gem. § 8 die untere Wasserbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, „wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers [...] wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.“

- die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) zu festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 78 WHG, § 65 WG); so ist dort gem. § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen untersagt, wobei die zuständige Behörde Ausnahmen nur unter verschiedenen Voraussetzungen des Abs. 2 zulassen kann. Gem. § 78 Abs. 1 Nr. 6 WHG ist außerdem das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche untersagt, wobei die zuständige Behörde dies gem. Abs. 4 zulassen kann, wenn „Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden [...] oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.“
- die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) zu Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG, § 29 WG). Gem. § 38 Abs. 1 WHG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich zehn Meter breit.

2.2 Allgemeine Umweltziele

<i>Definition</i>	Umweltqualitätsziele definieren die anzustrebenden Umweltqualitäten eines Raums und stellen damit den Maßstab für die Beurteilung von Vorhabenwirkungen dar.
<i>Vorgaben</i>	Die Umweltziele als Bemessungsmaßstab für die zu ermittelnden Auswirkungen werden schutzgutbezogen aus den nachfolgend aufgeführten Fachgesetzen abgeleitet:
<i>Pflanzen und Tiere</i>	<p>Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt • Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten • Ermöglichung des Austausches zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen • Entgegenwirken hinsichtlich Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten <p>Erhalt von Lebensgemeinschaften und Biotopen mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung</p>
<i>Fläche, Boden und Wasser</i>	<p>Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden • Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung • Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang <p>Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens • Abwehr schädlicher Bodenveränderungen • Weitestmögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte <p>Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Böden, sodass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können • Renaturierung nicht mehr genutzter versiegelter Flächen oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, Überlassen der natürlichen Entwicklung

Vorgaben des Wasserhaushaltgesetzes, insbesondere

- Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut
- Keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands von Fließgewässern
- Keine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers
- Ortsnahe Versickerung / Verrieselung von Niederschlagswasser oder Einleitung in ein Gewässer ohne Vermischung mit Schmutzwasser, sofern dem keine wasserrechtlichen / öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen

Luft / Klima

Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere

- Vermeidung von Emissionen
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung tragen

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen

Landschaftsbild; Erholungswert; Kultur- und Sachgüter

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft
- Bewahrung der Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen
- Schutz und Zugänglich-Machen nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeigneter Flächen zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft

Mensch / Lärm

Vorgaben der DIN 18005 hinsichtlich Orientierungswerten zum Lärmschutz

Vorgaben der TA Lärm hinsichtlich Grenzwerten zum Lärmschutz

2.3 Geschützte Bereiche

Natura 2000
(§ 31 ff BNatSchG)

Das Plangebiet liegt innerhalb des FFH-Gebiets Nr. 8013-342 „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“. Das FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 2.071 ha.

Folgende Lebensraumtypen (LRT) sind im FFH-Gebiet geschützt (* = *prioritär*):

- LRT Nr. 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- LRT Nr. 4030 – Trockene Heiden
- LRT Nr. 5130 – Wacholderheiden
- LRT Nr. 6210* – Kalkmagerrasen
- LRT Nr. 6230* – Borstgrasrasen
- LRT Nr. 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren
- LRT Nr. 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen
- LRT Nr. 6520 – Berg-Mähwiesen
- LRT Nr. 8220 – Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- LRT Nr. 9110 – Hainsimsen-Buchenwälder
- LRT Nr. 9130 – Waldmeister-Buchenwälder
- LRT Nr. 9140 – Subalpine Bergahorn-Buchenwälder
- LRT Nr. 9180* – Schlucht- und Hangmischwälder
- LRT Nr. 91E0* – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Folgende Arten (gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG) kommen im Schutzgebiet vor:

- Dohlenkrebs (*Austropotamobius pallipes*)
- Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*)
- Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*)
- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Groppe (*Cottus gobio*)
- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)
- Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Ein Managementplan wird seit 2018 erarbeitet. Die Grünlandflächen des Baugebietes wurden 2003 als LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen kartiert (Erhaltungszustand im westlichen Teil „gut“/B, im östlichen Teil „hervorragend“/A).

Landschaftsschutzgebiete
(§ 26 BNatSchG)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) 3.15.010 „Zartener Becken“. Die Schutzgebiets-Verordnung vom 18.11.1975 nennt keine expliziten Schutzzwecke. Laut § 3 Abs. 1 LSG-VO ist es im Gebiet verboten, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Maßnahmen, die zu Wirkungen aus § 3 Abs. 1 LSG-VO führen, sowie weitere Handlungen, wie z. B. die Veränderung der Bodengestalt, benötigen gem. § 4 LSG-VO eine Erlaubnis des Landratsamtes.

<i>Wasserschutzgebiete</i>	<p>Das Plangebiet liegt vollständig in Schutzzone II des Wasserschutzgebiets Zartener Becken. Gemäß der Schutzgebietsverordnung (Rechtsverordnung vom 3.2.1992) ist in Schutzzone II u.a. verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln außerhalb der erwerbsmäßig betriebenen landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder forstwirtschaftlichen Nutzung (§ 4 Abs. 1 Nr. 13 WSG-VO); • Anwenden von Pflanzenschutzmitteln innerhalb des Gewässer- randstreifens (§ 4 Abs. 1 Nr. 14 WSG-VO); • Errichten und Betreiben u. a. von Sportplätzen (§ 5 Nr. 5 WSG-VO)
<i>Naturpark (§ 27 BNatSchG)</i>	<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Südschwarzwald. Dieser umfasst 116 Gemeinden und eine Fläche von insgesamt 393.371 ha. Zweck des Naturparks ist es gemäß der Naturpark-Verordnung, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern. Dabei sind die Belange von Naturschutz, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung untereinander abzustimmen.</p>
<i>Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)</i>	<p>Südlich (außerhalb) des Plangebiets grenzt das geschützte Biotop des Krummbachs (Biotop Nr. 180133150145 Krummbach u. Hagenbach N Bruckmühle) an. Der Krummbach ist ein naturnaher Mittelgebirgsbach, entlang dessen in weiten Bereichen ein artenreicher hochwüchsiger Auwaldstreifen, welcher zum Biotop gehört, ausgebildet ist.</p> <p>Ca. 50 m nördlich des Plangebiets liegt außerdem ein Feuchtbiotop (Biotop-Nr. 180133150137 Rohrglanzgrasröhricht u. Sumpfschilfbestand SO Golfplatz).</p>
<i>Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)</i>	<p>Innerhalb des Golfplatzgeländes sowie im Bereich bis nach Zarten zwischen Dreisam und B31 befinden sich etliche als Naturdenkmäler geschützte Einzelbäume.</p> <p>Auf Flst.-Nr. 838, ca. 30 m nördlich des Plangebiets, befindet sich eine im Jahr 1900 gepflanzte Sommerlinde (Nr. 83150640002).</p>
<i>Sonstige Schutzgebiete</i>	<p>Naturschutzgebiete, Nationalparke und Biosphärengebiete sind von der Planung nicht betroffen</p>

2.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

<i>Regionalplan</i>	<p>Die Raumnutzungskarte des Regionalplans (Stand Januar 2019) enthält mit Ausnahme der nachrichtlichen Darstellung des FFH-Gebiets keine Darstellungen für das Plangebiet.</p>
<i>Landschaftsrahmenplan</i>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (Stand September 2013) enthält zum einen nachrichtliche Darstellungen der Schutzgebiete. Daneben weist er das Plangebiet als Bereich mit Böden von lokaler Bedeutung, als Bereich mit sehr großen Grundwasservorkommen und mit sehr hoher Grundwasserneubildung aus Niederschlag, als klimatisch sehr wichtigen Freiraumbereich sowie als Bereich mit hoher Bedeutung hinsichtlich Arten und Lebensräumen aus. Außerdem befindet sich entlang der B31 ein Lärmkorridor, innerhalb dessen auch das Plangebiet liegt.</p>

Flächennutzungsplan

Die Flurstücke 838 und 839 (Gemarkung Zarten) sind im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Es wird somit eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich (Ausweisung einer Grünfläche in Entsprechung zum westlich anschließenden bestehenden Golfplatz). Diese wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt.

Baugenehmigung / LBP von 1982

Der westlich an das Plangebiet angrenzende bestehende Golfplatz wurde 1982 genehmigt. In der Baugenehmigung sowie dem zugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplan wurden hinsichtlich der jetzt zu verlegenden Spielbahnen Nutzungseinschränkungen im Bereich der WSG-Zone I getroffen, die letztlich nun zu einer Verlegung der Bahnen führen; die Grüns und Abschläge dieser Bahnen liegen allerdings außerhalb der Zone I.

WRRL-Maßnahmenprogramm

Der aktuelle (Bewirtschaftungszyklus 2016-2021, Aktualisierung 2017) Arbeitsplan Wasserkörper 31-02 „Dreisam-Alte Dreisam (Schwarzwald)“ zum WRRL-Maßnahmenprogramm Oberrhein stellt drei Abstürze am Krumbach im Bereich des Plangebiets dar, die in Raue Rampen umgebaut werden sollen (Abb. 2). Vermutlich ist hierunter auch die Verbauung am bestehenden, aber nicht mehr genutzten Wehr unmittelbar südlich des Plangebiets gemeint.

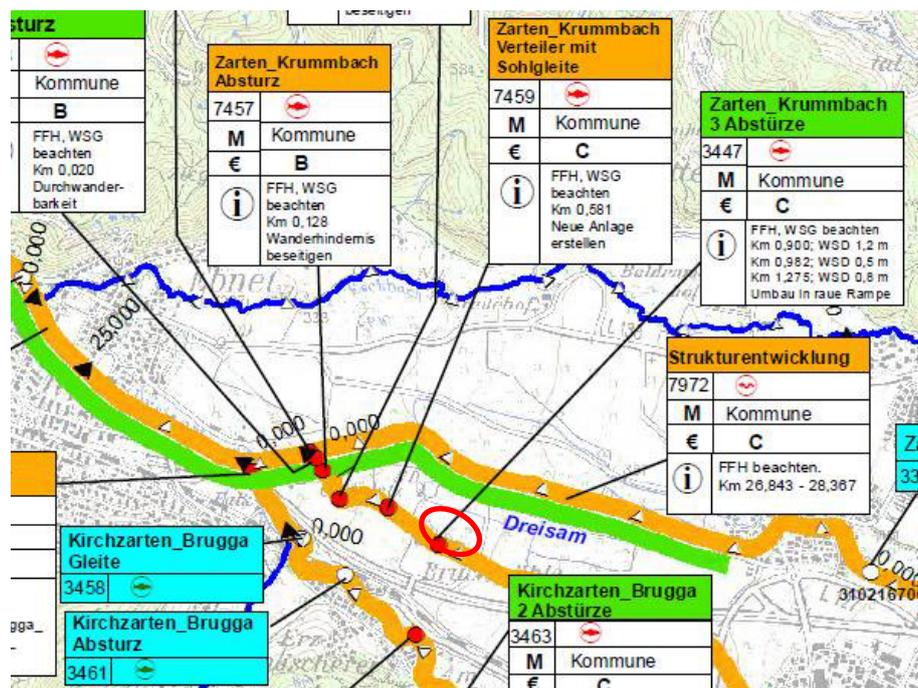


Abb. 2: Ausschnitt aus dem WRRL-Arbeitsplan Bewirtschaftungszyklus 2016-2021 (Aktualisierung 2017), Wasserkörper 31-02 Dreisam - Alte Dreisam (Schwarzwald). Eigene Kennzeichnung des Bebauungsplangebiets (rotes Oval).

Biotopverbund (§ 21 BNatSchG)

Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg weist für das Plangebiet bzw. sein Umfeld folgende Elemente aus:

Der südlich des Plangebiets verlaufende Krummbach ist Kernfläche des Biotopverbundes feuchter Standorte, der westliche Teil des Plangebietes Kernraum; Richtung Osten schließen im Plangebiet der 500 m und der 1000 m Suchraum an (Abb. 3). Zudem liegt das Gebiet vollständig in einer Kernfläche des Biotopverbundes mittlerer Standorte.



Abb. 3: Biotopverbund feuchter Standorte (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst).

Durch die Überplanung geht die Funktion als Kernfläche mittlerer Standorte in weiten Teilen verloren. Allenfalls in Bereichen des Hardroughs kann entlang des Krummbachs noch eine gewisse Verbundwirkung erfolgen. Die Wertigkeit der Fläche im Rahmen des Biotopverbundes liegt aber vor allem in der Funktion als Kernfläche und Artreservoir, denn hinsichtlich einer reinen Verbundwirkung ist die Fläche aufgrund der randlichen Lage im Biotopverbund, der sich von Ebnet über Kirchzarten nach Oberried erstreckt, von nachrangiger Bedeutung.

Hinsichtlich des Biotopverbundes feuchter Standorte, welcher sich entlang des Krummbaches (später Hagenbach und Osterbach) beginnend ab dem Golfplatz bis nach Kirchzarten erstreckt, befindet sich das Plangebiet am westlichen Ende des Biotopverbundes in diesem Bereich. Die Überplanung hat damit eine Verkürzung des Biotopverbundes zur Folge.

Eine Umsetzung von Maßnahmen hinsichtlich des Biotopverbundes ist, mit Ausnahme des Erhalts der Magerwiesen-Vegetation im Gewässerrandstreifen und ggf. weiteren Hardroughflächen, nicht möglich.

*Festgesetzte
Überschwemmungsgebiete
(§ 78 WHG, § 65 WG)*

Das Plangebiet liegt fast vollständig im HQ100-Bereich (s. Abb. 4). Große Teile des Plangebiets werden auch häufiger (HQ10) überschwemmt. Die HQ100-Überflutungstiefen betragen größtenteils weniger als 0,25 m, kleinflächig bis 0,5 m.

Im Rahmen der Planung ist daher ein Retentionsausgleich zu schaffen (s. Kap. 4.3).

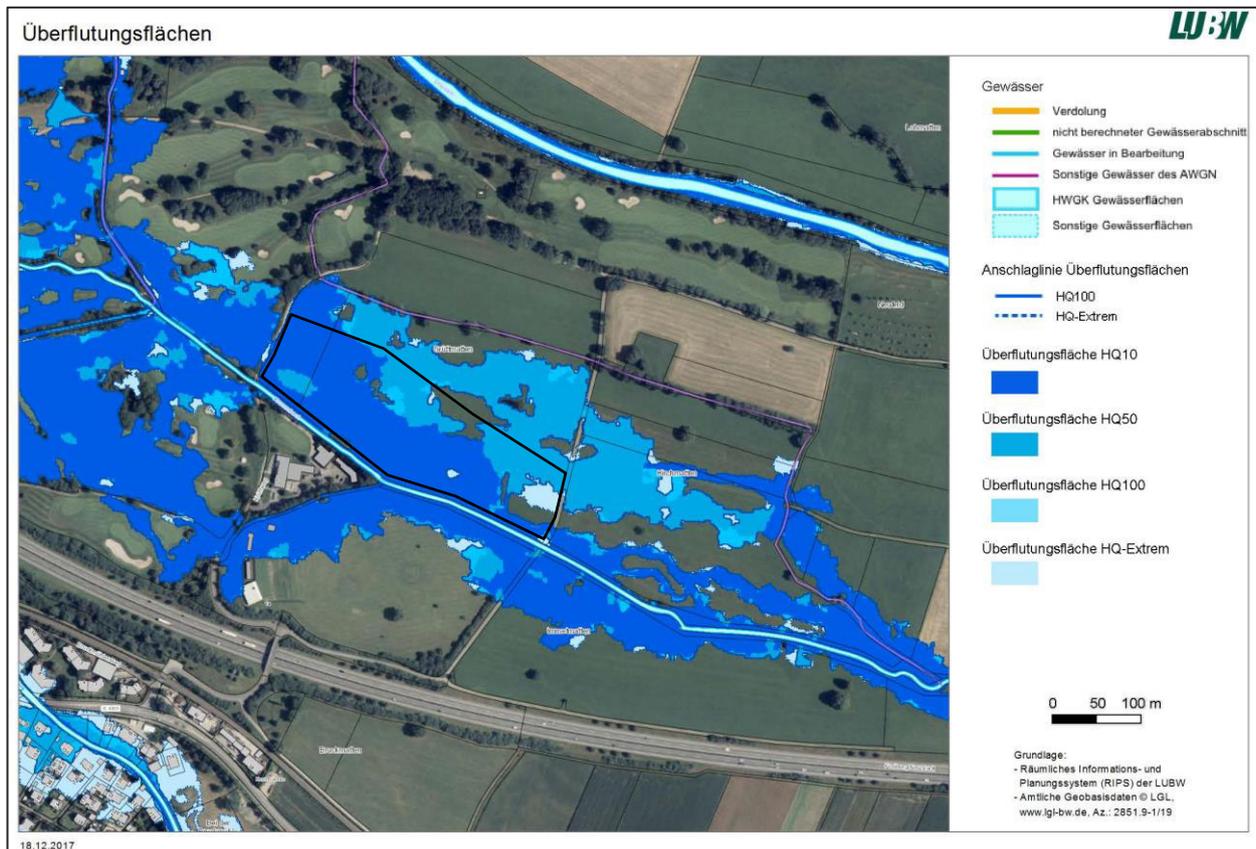


Abb. 4: Überflutungsflächen im Plangebiet. Die HQ100-Flächen gelten gem. § 65 (1) WG, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf, als festgesetzte Überschwemmungsgebiete (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst).

2.5 Prüfmethode

Allgemein

Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Anlage 1 zum BauGB. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Für die Ermittlung und Bewertung der Bestandssituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden eigene Erhebungen der Biotoptypen sowie weitere bestehende Unterlagen herangezogen (s. hierzu auch Kap. 2.6).

*Anwendung der
Eingriffsregelung*

Verbindliche Vorgaben zu Prüfmethode in der Eingriffsregelung sind im BauGB nicht enthalten. Im Rahmen dieses Umweltberichts erfolgt die Ermittlung des Eingriffsumfangs getrennt nach den einzelnen Schutzgütern gemäß folgendem Vorgehen:

- Die Bewertung der „Biototypen“ als Teil des Schutzgutes „Pflanzen“ orientiert sich am Biototypen-Bewertungsmodell in Anlage 2 - Abschnitt 1 und Tabelle 1 der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg. Danach wird jedem vorkommenden Biototyp ein Wert zugewiesen. Hohe Punktwerte stehen dabei für eine hohe ökologische Wertigkeit, niedrige Zahlen für eine geringe ökologische Wertigkeit. Der Punktwert wird anschließend mit der Fläche, die der Biototyp einnimmt, multipliziert. Die so für jeden vorkommenden Biototypen ermittelten Punktwerte werden summiert, sodass sich ein Gesamtwert der Bestandssituation ergibt. Ebenso wird ein Gesamtwert der Planungssituation ermittelt. Dazu muss zuvor abgeschätzt werden, welche Biototypen sich aufgrund der Planung vermutlich einstellen werden.
- Die Bewertung des Schutzguts „Boden“ orientiert sich ebenfalls an der ÖKVO (Anlage 2 - Abschnitt 3 und Tabelle 3). Dabei werden die vier Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit bewertet. Wie bei den Biototypen lässt sich ein Punktwert pro Flächeneinheit im Ist-Zustand sowie im Planzustand ermitteln.
- Die Eingriffe in die weiteren Schutzgüter (Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild) werden verbal-argumentativ beurteilt.

Bei den Schutzgütern "Boden" und "Biototypen" ergibt die Gegenüberstellung von Bestands- und Planungswert i. d. R. ein Defizit an Wertpunkten (Ausgleichsbedarf), das den Umfang der nötigen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen vorgibt.

Die Auswahl an möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist hier, in der Bauleitplanung, nicht auf die abschließende Maßnahmenauflistung der Ökokontoverordnung beschränkt. Ausgleichsmaßnahmen müssen aber auf jeden Fall eine aus landschaftspflegerischer Sicht sinnvolle Aufwertung des Naturhaushaltes und / oder des Landschaftsbildes darstellen.

Bewertung des Ist-Zustands

Die Bewertung der aktuellen Leistungs- / Funktionsfähigkeit der Schutzgüter wird mittels einer fünfstufigen Skala durchgeführt. Es gilt folgende Zuordnung:

Tab. 1: Wertungsstufen bei der Beurteilung des Ist-Zustands

Leistung / Funktion	keine/ sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
--------------------------------	-----------------------	--------	--------	------	--------------

Zur besseren Übersicht wird bei den Beschreibungen zum Ist-Zustand des jeweiligen Schutzguts / Themenfeldes zur Darstellung der Bewertung des Ist-Zustandes folgendes Symbol verwendet:

➔ Bewertung des Ist-Zustandes

Bewertung der prognostizierten Auswirkungen

Die Bewertung der nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt wird ebenfalls mittels einer fünfstufigen Skala durchgeführt.

Die Bewertung der nachteiligen Auswirkungen ist bei den von der Eingriffsregelung erfassten natürlichen Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima/ Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaftsbild) regelmäßig mit der Eingriffsbewertung verknüpft.

Bei der Eingriffsbewertung wird untersucht, ob die aufgrund der Planung zulässigen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die fünf Bewertungsstufen der Umweltverträglichkeitsprüfung und die zwei Bewertungsstufen der Eingriffsregelung werden wie folgt einander zugeordnet, wobei der Übergang von „unerheblichen“ zu „erheblichen Beeinträchtigungen“ im Einzelfall schutzgutbezogen zu begründen ist:

Tab. 2: Bewertungsstufen bei der Beurteilung von nachteiligen Auswirkungen

Bewertung von nachteiligen Auswirkungen	keine/ sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Eingriffsbewertung	unerheblich		erheblich		

In der Umweltprüfung sind bei der Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auch die positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter darzustellen.

Zur besseren Übersicht werden bei den Texten zur Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen folgende Symbole verwendet:

- ▶ erhebliche Beeinträchtigung
- ▷ unerhebliche (oder keine) Beeinträchtigung
- + positive Auswirkung

2.6 Datenbasis

Verwendete Daten

- Eigene Übersichtsbegehungen am 24.10.2017 und 17.04.2018
- Unterlagen zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans (Geltungsbereich mit Kurzbegründung), 21.12.2017
- Angaben des Golfclubs Freiburg zur geplanten Anlage der Golfbahnen (mündliche Auskünfte, Konzeptplan)
- Vegetationskartierung der Flächen für Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Bericht vom 2.8.2017) sowie Maßnahmenbeschreibung (Juni 2016) von R. Treiber
- Aktenvermerk vom 24.03.2017 zur Besprechung am 06.02.2017 mit den höheren und unteren Naturschutzbehörden

- Aktenvermerk vom 14.11.2017 zur Besprechung am 07.11.2017 mit der unteren Wasserbehörde
- WRRL-Arbeitsplan Bewirtschaftungszyklus 2016-2021 (Aktualisierung 2017), Wasserkörper 31-02 Dreisam – Alte Dreisam (Schwarzwald)
- Bodenkarte 1:50.000 (WMS-Dienst des LGRB)
- Umweltdaten aus dem Daten- und Kartendienst der LUBW, z. B. Abgrenzungen und Sachdaten zu den Schutzgebieten
- B-Plan „Freiburger Golfclub“ - Verlagerung zweier Spielbahnen (Gemarkung Zarten) - Fachgutachten Fauna (ÖGN, 2018)
- Hydraulische Stellungnahme lt. § 78 WHG zu den geplanten Baumaßnahmen auf den Flurstücken 838 und 839 am Krummbach in Kirchzarten (Golfplatz) (Hydrotec, 2019)
- Untersuchungen von R. Treiber zu den Mähwiesen im Plangebiet sowie den Ausgleichsflächen (Schadensbegrenzungsmaßnahme); jährliche Berichte seit 2015

3. Beschreibung der Planung

3.1 Städtebauliche Planung

3.1.1 Ziele und umweltrelevante Festsetzungen / Bauvorschriften

Ziele

Die Bebauungsplanaufstellung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Weiterentwicklung der touristischen und wirtschaftlichen Funktion und Anziehungskraft des Dreisamtals
- Berücksichtigung der Belange von Sport, Freizeit und Erholung
- Konfliktbewältigung und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange
- Beachtung naturschutzrechtlicher und ökologischer Belange

Festsetzungen

Im Plangebiet wird eine private Grünfläche mit Zweckbestimmung Golfplatz - Spielbahnen festgesetzt. Hinsichtlich der einzelnen Nutzungen innerhalb der Grünfläche (Fairways, Grün, Semi- und Hardrough, Golfbunker und Abschläge) werden Flächenumfänge festgesetzt. Hinzukommen Festsetzungen zu Gehölzanpflanzungen zur Eingrünung und inneren Strukturierung / Gliederung des Plangebiets.

Entlang des Krummbachs wird zudem der Gewässerrandstreifen festgesetzt, soweit er innerhalb des Plangebiets liegt.

Hinweis: Da keine Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzungen, die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die örtlichen Verkehrsflächen erfolgen, handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB, sodass sich im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach § 35 BauGB richtet.

3.1.2 Planung der Golfbahnen

Allgemeiner Aufbau einer Golfbahn

Eine Golfbahn besteht aus dem Abschlag (wobei es einen vom Grün weiter entfernten Herrenabschlag und einen näher gelegenen Damenabschlag gibt), dem Grün (mit Loch) und den dazwischen liegenden Fairways. Diese Flächen werden als Sportrasen angelegt, wobei im Fairway zusätzlich Hindernisse (z. B. Sandbunker, Wasserhindernisse) angelegt werden können. Außerhalb der Fairways liegen weniger intensiv gepflegte Rasenflächen (Semirough, 5 cm hoch) sowie Hardroughs (Raues, ungepflegtes Gelände, kniehoch, 1-mal jährlich gemäht) und Gehölzpflanzungen.

Anlage der zwei Golfbahnen

Im Plangebiet werden zwei Golfbahnen angelegt, die allerdings teilweise in das Gelände des westlich angrenzenden bestehenden Golfplatzes hineinragen. Beide Bahnen verlaufen in NW-SO-Richtung. Das Grün der südlich gelegenen Bahn liegt in der südöstlichen Ecke des Plangebietes, die Bahn wird von West nach Ost bespielt, der Abschlag der Herren liegt westl. außerhalb des Plangebiets. Die nördlich gelegene Bahn wird von Ost nach West bespielt, wobei das Grün westlich außerhalb des Plangebietes liegt. Die Abschläge sowie das Grün werden ca. 1 m erhöht angelegt. Entlang der Bahnen sind mehrere Sandbunker geplant. Dabei handelt es sich um Vertiefungen, deren Boden mit einer Schicht Sand ausgefüllt wird. Diese stellen zum einen Hindernisse dar, zum anderen aber auch Leitelemente für die Golfer hin zum Grün.

Die übrigen bzw. dazwischen liegenden Flächen des Plangebiets werden größtenteils Semirough, kleinere Bereiche - darunter der im Plangebiet liegende Teil des Gewässerrandstreifens - Hardrough.

Oberflächenwasser bzw. Sickerwasser wird im Randbereich der Bahnen zurückgehalten oder in eine angrenzende Mulde geleitet, sodass dort die Versickerung über belebten Oberboden möglich ist.

Weitere Elemente

Für eine weitere Gliederung, insbesondere aber auch für eine Eingrünung, sind linienhaft-flächige Gehölzpflanzungen vorgesehen.

3.1.3 Wirkfaktoren der Planung

Baubedingt

Zur Errichtung der Golfbahnen wird die vorhandene Vegetation einschließlich des Oberbodens im Bereich der Abschläge und Grüns (insgesamt max. 4.000 m², wobei darin auch die Flächen für herzustellende Böschungen enthalten sind, die nach Abschluss als Semirough angelegt werden) abgeräumt. Anschließend wird hier das Gelände modelliert, da die Abschläge und Grüns leicht (ca. 1 m) erhöht liegen sollen.

Im Bereich der Sandbunker (insgesamt ca. 2.900 m², inkl. der Arbeitsbereiche) werden ebenfalls Böschungen durch Auftrag hergestellt, sodass sich im Inneren ausreichende Vertiefungen ergeben und dort nur geringe Abgrabungen vorgenommen werden müssen (Abtrag des Oberbodens). Zwischenlagerung von Aushubmaterial erfolgt nur in der Fläche selbst.

Auf den Grüns und den Abschlägen wird anschließend ein Schichtaufbau von zuunterst 20 - 30 cm Kies, darauf ca. 20 cm Sand und zuoberst eine Rasentragschicht hergestellt, bevor die Einsaat des Sportrasens (wenige, in der Regel nicht heimische Grasarten in speziellen Sorten) erfolgt. In den Sandbunkern wird Sand eingebracht.

Im Bereich der Fairways (ca. 13.700 m²) wird das Gelände nicht verändert, hier wird lediglich die vorhandene Grasnarbe aufgerissen (gefräst) und eine Sportraseneinsaat vorgenommen.

In den Semiroughs (max. ca. 15.000 m²) erfolgt kein Eingriff in den Boden oder die Grasnarbe (auch keine Einsaat). Hier ergeben sich Veränderungen der Vegetation durch das veränderte Mahdregime (siehe unten).

In die späteren Hardroughflächen (mind. ca. 2.000 m² im Gewässerstrandstreifen sowie ggf. weitere kleinere Teilflächen, die in der weiteren Planung konkretisiert werden) wird nicht eingegriffen (zur Pflege siehe unten).

Anlagebedingt

Der Sportrasen wird in der Vegetationsperiode sehr häufig gemäht (im Bereich der Grüns und Abschläge täglich, im Bereich der Fairways 2-3-mal pro Woche, in den Semiroughs 1-mal wöchentlich) und regelmäßig mit Pflanzenschutzmitteln behandelt (z. Z. drei Herbizide für jeweils drei Anwendungen im Jahr sowie drei Fungizide für jeweils zwei Anwendungen im Jahr, wobei die Anwendung auf den Fairways weiter eingeschränkt ist). Die Grüns werden regelmäßig auch mit Flüssigdüngung versehen.

Die häufige Mahd führt zu einer Veränderung der floristischen Zusammensetzung auch in den Flächen, in denen keine Einsaat stattfindet (Semiroughs).

Im bestehenden Golfgelände wird die Verwendung der Pflanzenschutzmittel aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet (Zone II) jährlich bei der Unteren Wasserschutzbehörde beantragt. Die Lagerung der Pflanzenschutzmittel findet im bestehenden Golfplatzgelände statt.

Die Hardroughflächen werden jährlich gemäht und weder gedüngt noch mit Pflanzenschutzmitteln behandelt. Eine Anpassung des Mahdregimes an naturschutzfachliche Anforderungen und damit der Erhalt als FFH-Mähwiese sind hier grundsätzlich möglich (so stellt auch eine im bestehenden Golfgelände liegende und durch den Golfclub gepflegte FFH-Mähwiese in A-Qualität ein Hardrough dar).

Betriebsbedingt

Im Gegensatz zur heutigen landwirtschaftlichen Nutzung sind auf dem Golfgelände künftig häufiger Menschen anwesend, die v. a. durch Bewegung (auch mit Golfmobilen) Störungen (z. B. Aufscheuchen) verursachen können. Der Platz wird nicht beleuchtet.

3.1.4 Relevanzmatrix

Um gemäß dem Prinzip der Angemessenheit nicht alle denkbaren, sondern nur die relevanten Wirkungen vertieft zu untersuchen, erfolgt eine Relevanzeinschätzung. In der nachfolgenden Relevanzmatrix erfolgt eine Voruntersuchung der Wirkfaktoren hinsichtlich ihrer zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.

Mögliche Auswirkungen von Wirkfaktoren auf Schutzgüter werden identifiziert und dann wie folgt unterschieden:

- (■) Erhebliche nachteilige Auswirkungen können nach fachlicher Ersteinschätzung nicht ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen werden weitergehend geprüft.
- (□) Nachteilige Auswirkungen können nach fachlicher Ersteinschätzung nicht ausgeschlossen werden. Sie verbleiben jedoch mit hinreichender Gewissheit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle oder werden durch regelmäßig anzuwendende Maßnahmen bereits frühzeitig vermieden. Weitergehende Prüfungen sind nicht erforderlich und werden nicht vorgenommen.
- (-) keine Auswirkungen oder Auswirkungen irrelevant

Tab. 3: Relevanzmatrix

	Boden	Wasser	Klima, Luft	Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt	Landschaftsbild / Erholung	Mensch - Wohnen	Kultur- / Sachgüter
Baubedingt							
Beseitigung von Vegetation	■	□	-	■	■	-	-
Abgrabungen und Aufschüttungen	■	□	-	-	□	-	-
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme (Lagerung Erdaushub)	-	-	-	■	□	-	-
Anlagebedingt							
Trennwirkungen	-	-	-	■	-	-	-
Flächeninanspruchnahme	■	■	-	■	■	-	-
Betriebsbedingt							
verändertes Mahdregime	-	-	-	■	-	-	-
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Dünger	□	■	-	-	-	-	-
Personen- und Maschinenbewegungen	-	-	-	■	-	-	-

3.2 Grünordnungsplanung

3.2.1 Konzeption

Die Konzeption hinsichtlich der Grünordnung zielt vornehmlich darauf ab, die ins Plangebiet zu verlegenden Golfbahnen möglichst landschaftsverträglich in die Umgebung einzufügen (siehe hierzu auch den Grünordnungsplan in Anhang 3). Daher sieht das Grünordnungskonzept Gehölzanpflanzungen entlang der Gebietsgrenze vor. Im Bereich des östlich verlaufenden Weges ist eine dichte, weitgehend geschlossene Eingrünung vorgesehen, die das Plangebiet hier gegenüber Fußgängern, Radfahrern und sonstigen Erholungssuchenden abgrenzt. Eine Sicht in das Golfplatzgelände soll hier nur eingeschränkt in Form eines oder weniger „Fenster“ möglich sein.

Entlang der nördlich angrenzenden Wiese ist aus mehreren Gründen dagegen eine aufgelockerte Eingrünung vorgesehen. Zum einen hätte eine vollständige Eingrünung zur Folge, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden Wiese erschwert wird, es aber insbesondere durch die große Verschattung zu nicht gewollten Vegetationsänderungen kommt (s. hierzu auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung). Zum anderen entspricht ein aufgelockerter, aber hinsichtlich der Höhenentwicklung strukturreicher (d. h. Sträucher sowie Bäume) Gehölzbestand dem angrenzenden Landschaftsbild (z. B. entlang des nördlich gelegenen Grabens NN-JR6). Hinzu kommt, dass im Umfeld der nordöstlich, außerhalb des Plangebiets liegenden Sommerlinde (Naturdenkmal) keine Gehölzanpflanzungen stattfinden sollten, um den Charakter der Sommerlinde als landschaftsbildprägenden Einzelbaum zu erhalten. Hierfür wurde ein Radius von 50 m festgelegt, was in etwa der doppelten Baumhöhe entspricht (Höhe der Linde: 26 m, Stand 2002). Bei den Gehölzpflanzungen am Plangebietsrand sind die einzuhaltenen nachbarschaftsrechtlichen Abstände zu beachten.

Neben der Eingrünung des Gebiets sieht das Grünordnungskonzept Gehölzpflanzungen zwischen den beiden Golfbahnen vor. Diese dienen neben der Strukturierung des Gebiets vor allem dazu, zusammen mit den Sandbunkern, den Spielern Orientierung zu geben, sodass es nicht zu Fehlschlägen auf die angrenzende Spielbahn kommt.

Als weiterer Punkt des Grünordnungskonzeptes ist der Schutz des Gewässerrandstreifens entlang des Krummbachs zu nennen.

3.2.2 Grünordnerische Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB):

- Pflege des Gewässerrandstreifens in Form eines Hardroughs (einmalige Mahd pro Jahr nach dem 15. Juli; eine zusätzliche Mahd pro Jahr in Bereichen mit ungewollter Gehölzsukzession; Abtransport des Mahdguts; keine Düngung zulässig)
- Auspflocken des Gewässerrandstreifens vor Baubeginn; kein Befahren des Gewässerrandstreifens und keine Lagerung von Baumaterial und Erdaushub im Gewässerrandstreifen während der Baumaßnahmen

- Ausschluss von Gehölzpflanzungen im Umfeld von 50 m um die als Naturdenkmal ausgewiesene Sommerlinde nordöstlich außerhalb des Plangebiets

Anpflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB):

- Gehölzanpflanzungen im Bereich des Semiroughs im Umfang von mind. 2.800 m² zur Eingrünung und zur Gliederung des Gebiets / visuellen Abgrenzung der beiden Spielbahnen

3.2.3 Umweltbezogene Hinweise

Es werden Hinweise zum Bodenschutz gemäß § 2 LBodSchG und § 1a BauGB (Allgemeine Bestimmungen und Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden) aufgeführt sowie folgende Gehölzarten für die Anpflanzungen vorgeschlagen:

Artenliste Nr. 1 - Baumarten

Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Birke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>

Artenliste Nr. 2 - Straucharten

Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Heckenrose	<i>Rosa canina</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>

4. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

4.1 Fläche

Flächenbilanz

Tab. 4: Flächenbilanz der bisherigen und zukünftigen Nutzung

Bisherige Nutzung		Zukünftige Nutzung	
Grünland / Wiese	3,6 ha	Private Grünfläche (Golfplatz)	3,6 ha
	3,6 ha		3,6 ha

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Bislang extensiv genutztes landwirtschaftliches Grünland wird in eine intensiv genutzte private Grünfläche umgewandelt. Dabei kommt es zu Bodenbewegungen und -modellierungen, aber keinen Versiegelungen. Damit ist das Vorhaben grundsätzlich ohne großen Aufwand reversibel und hinsichtlich des Flächenverbrauchs prinzipiell wenig bedenklich. Allerdings wird durch die Planung die Fläche längerfristig der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Nicht vorgesehen bzw. notwendig.

Fazit

Die Flächeninanspruchnahme ist grundsätzlich vergleichsweise einfach reversibel; die Planung ist dennoch mit einem längerfristigen Entzug von Fläche aus einer landwirtschaftlichen Nutzung verbunden.

4.2 Boden

Bestandsdarstellung / -bewertung

Bodenfunktionen

Im südlichen Bereich des Bebauungsplangebietes liegt gemäß der Bodenkarte 1:50.000 (BK50) „Brauner Auenboden-Auengley aus Auensand und -lehm“, im nördlichen Bereich „Auenbraunerde aus Auenlehm über Terrassenkies“ vor.

→ Folgende Tabelle zeigt die Bodentypen und die Bewertung ihrer Bodenfunktionen:

Tab. 5: Bodentypen gemäß BK50 und ihre jeweiligen Bewertungen der Bodenfunktionen

	Filter und Puffer für Schadstoffe	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Gesamtbewertung
Brauner Auenboden-Auengley aus Auensand und -lehm (a6)	gering bis mittel (1,5)	mittel bis hoch (2,5)	hoch (3,0)	2,33
Auenbraunerde aus Auenlehm über Terrassenkies (A63)	gering bis mittel (1,5)	mittel bis hoch (2,5)	mittel bis hoch (2,5)	2,17

Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird nur in die Bewertung integriert, wenn sie die Bewertungsklasse „4“ (sehr hoch) erreicht. Da dies hier nicht der Fall ist, wird diese nicht weiter berücksichtigt.

Altlasten

2016 wurden im Rahmen einer vom Landratsamt in Auftrag gegebenen Detailuntersuchung zur bergbaubedingten Schwermetallbelastung der Böden im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Bereich des Bebauungsplans hohe Schwermetallgehalten im Boden vorgefunden. Hierbei fallen insbesondere die hohen Blei- (250 mg / kg) und Zinkgehalte (453 mg / kg) auf. Dies führt zu einer Einstufung dieser Böden in die Einbauklasse Z2 gemäß LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall).

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Im Bereich des Hardroughs und des Semiroughs kommt es zu keinen Eingriffen in den Boden. Im Bereich der Fairways ist im Vorfeld der Sportraseneinsaat ein Aufreißen / Fräsen der vorhandenen Grasnarbe notwendig.

- ▷ Im Bereich der Roughs ergeben sich somit keine Beeinträchtigungen; das Fräsen der Grasnarbe stellt zwar einen gewissen Eingriff dar. Da sich hierdurch jedoch keine dauerhaften Auswirkungen auf die Bodenfunktionen ergeben, ist dies als unerhebliche Beeinträchtigung einzustufen.

Für die Anlage der Abschläge, des Grüns sowie der Bunker erfolgt ein Abtrag des Oberbodens. Auf den Grüns und den Abschlägen wird anschließend ein Schichtaufbau von zuunterst 20 - 30 cm Kies, darauf ca. 20 cm Sand und zuoberst eine Rasentragschicht hergestellt. In den Sandbunkern wird Sand eingebracht.

- ▶ Durch die vorgenommenen Änderungen ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen.

Jeglicher im Plangebiet anfallender Boden soll prinzipiell innerhalb des Plangebiets bzw. des Golfplatzgeländes wieder eingebaut werden. Ggf. anfallende Überschussmassen sind zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung vor einer entsprechenden Verwertung bzw. Deponierung andernorts auf Schwermetalle zu untersuchen. Für die Zuordnung zu einer bestimmten Deponie ist in diesem Fall der eluierbare Schadstoffanteil zu bestimmen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Sorgfältiger Umgang mit Boden entsprechend den Hinweisen zum Bodenschutz

Bodeneingriffe und das Befahren des Plangebiets werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

Interne Ausgleichsmaßnahmen

Nicht möglich.

Fazit

In Folge der Planung ergeben sich durch die Anlage von Grün, Abschlägen und Sandbunkern Eingriffe, welche extern ausgeglichen werden müssen (siehe Kap. 5).

4.3 Wasser

*Bestandsdarstellung /
-bewertung*

Grundwasser

Die Grundwasserneubildung im Plangebiet ist derzeit nicht beeinträchtigt, da im Plangebiet keinerlei Versiegelung vorliegt. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet (siehe hierzu auch weiter unten stehende Ausführungen) sind bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Düngern etc. Restriktionen zum Schutz des Grundwassers gegeben.

➔ Hinsichtlich des Grundwassers verfügt das Plangebiet über eine sehr hohe Wertigkeit.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet selbst befindet sich kein Oberflächengewässer. Der Krummbach verläuft jedoch südlich des Plangebiets in wenigen Metern Entfernung.

➔ Bezüglich der Oberflächengewässer ist das Plangebiet von geringer bis mittlerer Wertigkeit.

Hochwasser / Überflutungsflächen

Wie bereits in Kap. 2.4 ausgeführt und kartografisch dargestellt, befindet sich das Plangebiet fast vollständig im HQ100-Bereich (s. Abb. 4), wobei die HQ100-Überflutungstiefen größtenteils weniger als 0,25 m, kleinflächig bis 0,5 m, betragen.

➔ Das Plangebiet ist von hoher Bedeutung für den Hochwasserschutz.

Quell- / Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich vollständig in Schutzzone II des Wasserschutzgebiets „Zartener Becken“.

➔ Das Plangebiet ist von hoher Bedeutung hinsichtlich des Wasserschutzgebietes.

*Darstellung und Bewertung
der Auswirkungen*

Da mit der Planung keine Versiegelungen verbunden sind und anfallendes Niederschlagswasser im Plangebiet versickert wird, ist mengenmäßig keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung gegeben. Unter Berücksichtigung von entsprechenden Maßnahmen (vgl. nachfolgende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen) ist auch hinsichtlich der qualitativen Grundwasserneubildung von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

▷ Unerhebliche Beeinträchtigung hinsichtlich des Grundwassers

Unter Berücksichtigung von entsprechenden Maßnahmen (vgl. nachfolgende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen) ist bzgl. des Krummbachs von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

▷ Unerhebliche Beeinträchtigung hinsichtlich des Krummbachs

Da es sich bei der vorgesehenen Ausweisung als Grünfläche um kein neues Baugebiet i. S. des § 78 Abs. 1 WHG handelt, ist hierfür keine Ausnahme notwendig.

Für die notwendigen Abgrabungen und Aufschüttungen, die gemäß § 2 LBO als bauliche Anlagen gelten, ist allerdings eine Ausnahme notwendig. In einer hydraulischen Stellungnahme (Hydrotec, 2019) wurden hierfür die Voraussetzungen nach § 78 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 WHG bezüglich der geplanten Baumaßnahmen geprüft und die gewonnenen Erkenntnisse dokumentiert.

Gemäß den Untersuchungen von Hydrotec (2019) entstehen keine nachteiligen Veränderungen des Wasserstands und Abflusses auf Unter- und Oberlieger durch die geplanten Baumaßnahmen; auf Basis der verwendeten Grundlagendaten und unter Annahme eines erfolgreichen umfangs-, funktions- und zeitgleichen Retentionsraumausgleichs spricht aus hydraulischer Sicht nichts gegen die geplanten Baumaßnahmen. Der notwendige Retentionsausgleich, der auf dem Gelände des Golfplatzes erfolgen wird, verteilt sich gemäß Hydrotec (2019) folgendermaßen:

- 350 m³ müssen im Bereich der HQ10-Fläche ausgeglichen werden,
- 50 m³ müssen zusätzlich im Bereich der HQ50-Fläche ausgeglichen werden,
- 0 m³ müssen zusätzlich im Bereich der HQ100-Fläche ausgeglichen werden.

Hinsichtlich genauerer Informationen zur Untersuchung und Berechnung wird auf die hydraulische Stellungnahme von Hydrotec (2019) verwiesen.

▷ Unerhebliche Beeinträchtigung hinsichtlich des Hochwasserschutzes

Ziel der Planung ist die Verlegung von zwei Spielbahnen aus dem Bereich der Schutzzone I. Hinsichtlich des Wasserschutzgebietes ist dies als positiv anzusehen, auch wenn es im Plangebiet selbst zu einer Änderung von Grünland in Grünfläche kommt.

+ Die Planung ist mit positiven Auswirkungen hinsichtlich des Wasserschutzgebietes verbunden.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Die Zeitdauer, in denen offener Boden im Zuge von Geländemodellierungen vorliegt, wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet über die belebte Oberbodenschicht. In Bereichen, in denen keine ausreichende belebte Oberbodenschicht vorhanden ist (bspw. im Bereich der Abschlüge und der Grüns), wird das Sickerwasser in einer Drainschicht gesammelt und in eine angrenzende Sickermulde mit ausreichender belebter Oberbodenschicht abgeleitet.

Der Einsatz von Herbiziden, Fungiziden etc. ist durch das Landratsamt genehmigen zu lassen und gemäß der dort aufgeführten Auflagen einzuschränken.

Ausweisung eines 10 m-Gewässerrandstreifens, sofern dieser in das Plangebiet hinein reicht. Der Bereich des Gewässerrandstreifens im Plangebiet wird extensiv in Form eines Roughs bewirtschaftet. Bodeneingriffe und Ablagerungen etc. werden nicht vorgenommen.

Interne Ausgleichs-
maßnahmen

Nicht möglich

Fazit

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Teil-Schutzguts Grundwasser. Auch ergeben sich keine Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern.

Aus wasserrechtlicher Sicht ist für das Bebauungsplanverfahren allerdings eine Ausnahme hinsichtlich des Hochwasserschutzes notwendig. Hierfür muss ein ausreichender Retentionsausgleich nachgewiesen werden, welcher außerhalb des Plangebiets innerhalb des bestehenden Golfplatzgeländes erfolgt (s. Kap. 5).

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet zudem eine Befreiung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln notwendig.

4.4 Klima / Luft

Bestandsdarstellung /
-bewertung

Lokalklima

Gemäß der von 1992 - 1996 in Betrieb befindlichen Messstation Freiburg-Ebnet, die sich ca. 200 m nordwestlich des Golfplatzes jenseits der Dreisam befunden hat, herrschen vorwiegend talparallele Windlagen vor.

➔ Aufgrund der Lage in einem überwiegend großflächig begrünten Bereich ist das Plangebiet hinsichtlich des Lokalklimas von nachrangiger Bedeutung.

Emissionen

Derzeit ergeben sich im Plangebiet Emissionen in Folge der landwirtschaftlichen Nutzung. Aufgrund der extensiven Grünland-Bewirtschaftung handelt es sich aber um eine geringe Belastung.

Allerdings befindet sich das Plangebiet noch im Bereich des Belastungskorridors der B31.

➔ Hinsichtlich Emissionen spielt das Plangebiet eine untergeordnete Rolle, zumal keine schutzbedürftige Wohnnutzung unmittelbar angrenzt.

Darstellung und Bewertung
der Auswirkungen

Da das Plangebiet auch nach der Umsetzung der Planung mit Ausnahme der kleinflächigen Sandbunker begrünt ist und der Gehölzanteil aufgrund der vorgesehenen Anpflanzungen zunimmt, ergeben sich hinsichtlich des Lokalklimas keine bis hin zu positiven Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Verkehrsemissionen der B31. Da die landwirtschaftlichen Emissionen wegfallen und durch den Golfbetrieb aufgrund der Verwendung von E-Fahrzeugen keine neuen hinzukommen, ergeben sich auch hierdurch keine bis positive Auswirkungen.

▷ - + Hinsichtlich des Schutzgut Klima / Luft sind keine bzw. positive Auswirkungen gegeben.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Nicht notwendig.

Interne Ausgleichsmaßnahmen

Nicht notwendig.

Fazit

Hinsichtlich des Schutzguts Klima / Luft ist die Planung mit keinen Beeinträchtigungen verbunden. Tendenziell ergeben sich dagegen sogar positive Auswirkungen.

4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.5.1 Pflanzen und Biotoptypen

Bestandsdarstellung / -bewertung

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb von Grünland. Südlich davon findet sich entlang des Krummbachs ein Gehölzbestand. Dieser ragt mit den Kronen teilweise ins Plangebiet hinein, die Stammfüße befinden sich aber außerhalb. Für das Grünland wurden 2015 Schnellaufnahmen gemäß MaP-Handbuch auf einem Quadrat von jeweils 5 x 5 m am 21. und 29. Mai von R. Treiber durchgeführt. Dabei wurden 10 min lang alle Pflanzen notiert und ihre Häufigkeit bewertet. Nachfolgend ist das Aufnahmeergebnis von Treiber, R. (2016) aufgeführt:

*„Die Wiese der Flurstücke 838 und 839 weist ein natürliches Relief auf, das durch die Dreisam gebildet wurde. Die sieben Schnellaufnahmen führen nur noch an zwei Stellen zur Einstufung B, während das Arteninventar an den übrigen Stellen bereits deutlich verarmt ist und außer dem langlebigen Großen Wiesenknopf die übrigen Kennarten nur noch vereinzelt vorkommen. Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) ist dominant und reagiert positiv auf Düngung, als Degenerations- bzw. Nährstoffzeiger tritt das Gewöhnliche Rispengras (*Poa trivialis*) sehr häufig auf. Die Habitatstruktur ist insgesamt durch die beiden genannten Gräser dicht und lässt kaum Raum für Rosettenpflanzen und Magerkeitszeiger. Wiesenknautie (*Knautia arvensis*) und Wiesen-Magerite (*Leucanthemum vulgare* agg.) sind insgesamt selten. Nur etwas trockenere Stellen weisen punktuell noch ausreichend hohe Kennartenzahlen auf. Auf fast allen Flächen kommen nur 1-2 Zählarten vor, so dass fast nur noch für den Lebensraumtyp kennzeichnende häufige Wiesenarten eine Einstufung als magere Flachland-Mähwiese ermöglichen. Durchschnittlich ist überwiegend eine Einstufung im Erhaltungszustand C zu vergeben. Der langlebige Große Wiesenknopf kann auch bei Düngung noch viele Jahrzehnte in Wiesen vorkommen, wenn kurzlebigere Magerkeitszeiger bereits verschwunden sind. Der Wiesen-Knöterich (*Polygonum bistorta*) weist als Bergmähwiesen-Art auf den Einfluss des Schwarzwaldes hin. Einzeln wurde auch Frauenmantel (*Achemilla* sp.) außerhalb der Schnellaufnahme-Flächen gefunden, ebenfalls eine im Schwarzwald verbreitete Artengruppe.“*

➔ Treiber, R. (2016) bewertet die Wiese folgendermaßen: *„Eine Einstufung in den Erhaltungszustand B ist nur noch stellenweise gerechtfertigt, der überwiegende Teil der Wiese ist bereits im Zustand C. Eine Abgrenzung zwischen B und C lässt sich nicht machen, da es sich nur um punktuell etwas trockenere oder etwas magerere Flächen handelt, die tendenziell als B-Flächen anzusehen sind.“*

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die Planung geht die magere Flachland-Mähwiese größtenteils verloren und wird durch artenarmes Grünland ersetzt. Lediglich in Randbereichen des Roughs, die im Zuge der Baumaßnahme nicht, auch nicht nur temporär, beansprucht werden, kann sich eine magere Wiesenvegetation halten.

- ▶ Hierdurch ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich der Biotoptypen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Größtmöglicher Erhalt von unveränderten Bereichen mit magerer Wiesenvegetation

Sicherstellung des Erhalts durch entsprechende Flächenplanung sowie sonstigen Maßnahmen wie bspw. Auspflocken nicht zu befahrender Fläche im Rahmen der Bauausführung

Ausweisung eines 10 m-Gewässerrandstreifens, sofern dieser in das Plangebiet hinein reicht, der extensiv in Form eines Roughs bewirtschaftet wird

Interne Ausgleichsmaßnahmen

Gehölzanpflanzungen

Fazit

In Folge der Planung ergeben sich durch die Umwandlung von magerer Flachland-Mähwiese in einen Golfplatz Eingriffe, welche extern ausgeglichen werden müssen.

4.5.2 Tiere

Bestandsdarstellung / -bewertung

Das Plangebiet selbst stellt einen Lebensraum für verschiedene Insektenarten, insbesondere Schmetterlinge (11 nachgewiesene Tagfalterarten) und Heuschrecken (7 nachgewiesene Arten), dar. Zudem sind enge Wechselbeziehungen mit verschiedenen Vogelarten aus der näheren (5 Arten) und weiteren Umgebung (4 Arten) gegeben, die das Plangebiet als Nahrungsfläche nutzen. Für genauere Informationen wird auf das Gutachten von ÖGN (2018) verwiesen.

- ➔ ÖGN (2018) kommt hinsichtlich des Plangebiets und des näheren Umfelds zu folgenden Bewertungen (kursiv dargestellt), bezogen auf die genannten Artengruppen.

Vogelarten:

Die Brutvogelfauna des Plangebietes und der unmittelbaren Umgebung ist naturraumtypisch und durchschnittlich ausgebildet. Sie besteht aus regional und landesweit häufigen Arten (Ausnahme Gebirgsstelze - landesweit lediglich mäßig häufig). Rückläufige und gefährdete Arten fehlen. Hervorzuheben ist das Brutvorkommen des streng geschützten Mäusebussards.

Zu den Nahrungsgästen gehören mit Rotmilan und Weißstorch zwei Arten des Anh. I der VRL, die bundes- bzw. landesweit rückläufig sind. Auch die streng geschützte und landesweit lediglich mäßig häufige Waldohreule ist als Nahrungsgast zu erwarten.

Mit dieser Artenausstattung ist das UG als verarmt, aber noch artenschutzrelevant (Wertstufe 5 nach der neunstufigen Skala von Reck & Kaule) einzustufen.

Schmetterlingsarten:

*Die Schmetterlingsfauna des UG ist naturraumtypisch und durchschnittlich ausgebildet. Sie besteht aus regional und landesweit häufigen Arten. Gefährdete Arten fehlen, rückläufige Arten kommen nur in sehr geringer Abundanz vor. Bemerkenswert ist das Habitat[p]otential für den landesweit gefährdeten Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*).*

Mit dieser Artenausstattung ist das UG als verarmt, aber noch artenschutzrelevant (Wertstufe 5 nach der neunstufigen Skala von Reck & Kaule) einzustufen.

Heuschrecken:

Die Heuschreckenfauna der geplanten Erweiterungsfläche ist naturraumtypisch und gut ausgebildet. Sie besteht überwiegend aus regional und landesweit häufigen Arten, lediglich die Lauschschrecke weist bundes- und landesweit eine eingeschränkte Verbreitung auf wärmere Lagen im Südwesten auf. Bemerkenswert sind die guten Vorkommen von drei Arten der Roten Liste (Feldgrille, Lauschschrecke und Sumpfschrecke).

Mit dieser Artenausstattung ist das UG im Hinblick auf Heuschrecken als lokal wertvoll (Wertstufe 6 nach der neunstufigen Skala von Reck & Kaule) einzustufen.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

In Folge der Planung geht der Lebensraum für Schmetterlinge und Heuschrecken weitgehend verloren. Lediglich der Gewässerrandstreifen bleibt als Lebensraum erhalten. Neue Lebensräume entstehen ggf. im Saumbereich der Gehölzpflanzungen. Zumindest bei den innerhalb des Plangebiets liegenden Gehölzpflanzungen sind diese Säume aufgrund der umgebenden intensiv gepflegten Golfbahnen allerdings isoliert.

- ▶ Im Umfeld befindet sich zwar noch etliches Grünland; dennoch ist bei diesen beiden Artengruppen von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Hinsichtlich der Vogelarten ist eine Nahrungsfläche betroffen. Während für einen Teil der Arten wie bspw. Meisen oder Finken dies durch die Pflanzung von Gehölzen innerhalb des Plangebiets zu einem großen Teil kompensiert werden kann, entfällt für die auf Grünland angewiesenen Arten wie bspw. Weißstorch oder Rotmilan die Nahrungsfläche vollständig.

- ▷ Da sich im näheren und weiteren Umfeld jedoch noch größere Wiesenflächen vorhanden sind, die für diese mobile Artengruppe gut erreichbar sind, ergibt sich trotz Flächenverlust keine erhebliche Beeinträchtigung.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Größtmöglicher Erhalt von unveränderten Bereichen mit magerer Wiesenvegetation

Sicherstellung des Erhalts durch entsprechende Flächenplanung sowie sonstigen Maßnahmen wie bspw. Auspflocken nicht zu befahrender Fläche im Rahmen der Bauausführung

Ausweisung eines 10 m-Gewässerrandstreifens, sofern dieser in das Plangebiet hinein reicht, der extensiv in Form eines Roughs bewirtschaftet wird

Interne Ausgleichsmaßnahmen

Gehölzanzpflanzungen

Fazit

In Folge der Planung ergibt sich durch die Umwandlung von magerer Flachland-Mähwiese in einen Golfplatz ein Lebensraumverlust für Schmetterlinge und Heuschrecken, welcher extern ausgeglichen werden muss.

4.5.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Zusammenfassung)

Vorbemerkung

Nachfolgend werden kurz die wichtigsten Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargelegt. Für eine ausführliche Darstellung der Planung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotsatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird auf das diesbezügliche Dokument als Anlage zu diesem Umweltbericht verwiesen.

Relevanzbetrachtung

Das Plangebiet sowie dessen nähere Umgebung sind potenziell als Lebensraum und Nahrungsfläche für verschiedene Tierarten geeignet.

Hinsichtlich der Säugetiere stellen der bachbegleitende Gehölzstreifen grundsätzlich einen geeigneten Lebensraum für Haselmaus und verschiedene Fledermausarten dar, wobei vor allem dessen Funktion als Ausbreitungs- und Wanderkorridor von Bedeutung ist. Da in den Gehölzbestand allerdings nicht eingegriffen wird und durch die Golfplatznutzung keine erhebliche Störung erfolgt, kann eine Betroffenheit dieser Arten bereits auf Ebene der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden. Vergleichbares gilt hinsichtlich des Plangebiets als Nahrungshabitat für Fledermäuse; eine essenzielle Bedeutung mit artenschutzrechtlicher Relevanz liegt nicht vor.

Im Plangebiet liegt ein Potenzial für Vögel, Reptilien und Schmetterlinge vor. Diese sind vertieft zu untersuchen.

Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit der restlichen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden; im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird jedoch zusätzlich auf die Artengruppe der Libellen eingegangen, da zum Zeitpunkt der Beauftragung der Geländeerfassungen noch Überlegungen zu einer Ausleitung aus dem Krummbach und Durchleitung durch das Plangebiet bestanden. Auch wenn zum Planstand zur Offenlage eine Ausleitung nicht mehr vorgesehen ist, werden die Erhebungsdaten hinsichtlich der Libellen in die artenschutzrechtliche Prüfung integriert.

Kartierungen

Artenschutzrechtlich relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten nicht nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Vogelkartierungen wurden in den umliegenden Gehölzen und Strukturen insgesamt 18 Brutvogelarten nachgewiesen. Diese sowie einige weiter entfernt brütende Vogelarten nutzen das Plangebiet zur Nahrungssuche.

Prüfung der Verbotstatbestände

Hinsichtlich der Anhang IV-Arten kann ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Da in die umgebenden Gehölzbestände und Strukturen nicht eingegriffen wird, kann hinsichtlich der Vogelarten ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung / Verletzung sowie des Verlusts an Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Auch erhebliche Störungen in Folge der Planung können für die Vogelarten ausgeschlossen werden.

Die Planung führt zwar zu einem Verlust an Nahrungsflächen für verschiedene Vogelarten. Eine essenzielle Bedeutung des Plangebiets als Nahrungshabitat lässt sich aus den Erfassungsdaten jedoch nicht ableiten. Unabhängig davon wird durch die für die Umsetzung der Planung notwendige Umwandlung von intensivem Grünland in Flachland-Mähwiesen im Bereich Kirchzarten-Dietenbach (s. diesbezügliche Ausführungen in Kap. 5.4) eine Aufwertung von Nahrungsflächen in räumlicher Nähe (für Großvögel) vorgenommen (Luftlinie ca. 2 km entfernt).

Fazit

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände stehen der Planung nicht entgegen.

4.6 Landschaftsbild und Erholungswert

Bestandsdarstellung / -bewertung

Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich des westlich und südlich angrenzenden Golfplatzes und den östlich und nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, die sich zwischen B31 und Dreisam bis nach Kirchzarten ziehen. Der Golfplatz vermittelt zwar einen überwiegend „grünen“ Eindruck, ist aber dennoch deutlich durch die intensive Pflege und die Freizeit- / Sportnutzung geprägt. Ein weiteres Kennzeichen des Golfplatzes ist aber auch ein relativ hoher Gehölzbestand, der durch seine linienhaften Führungen vor allem der Gliederung und Trennung der einzelnen Spielbahnen dient.

Das Plangebiet selbst ist dem Landschaftsbereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen zuzuordnen. Im westlichen Teil überwiegt noch der Grünlandanteil, Richtung Kirchzarten tritt dann vermehrt Ackerland auf. Der Gehölzanteil ist wesentlich geringer als im Golfplatzgelände und liegt linienhaft vor allem entlang der Gewässer vor. Im übrigen Bereich kommen Einzelbäume innerhalb der Landwirtschaftsflächen vor (oftmals Naturdenkmäler).

- ➔ In der Landschaftsbildbewertung nach Roser (2014) ist dieser Bereich zwischen den Siedlungsgebieten von Freiburg (Kappel, Ebnet) und Kirchzarten, die jeweils eine sehr geringe bis geringe Wertigkeit aufweisen, mit mittel bis hoch bewertet, wobei der Bereich des bestehenden Golfplatzes höher bewertet ist als die landwirtschaftlichen Flächen (vgl. Abb. 5).

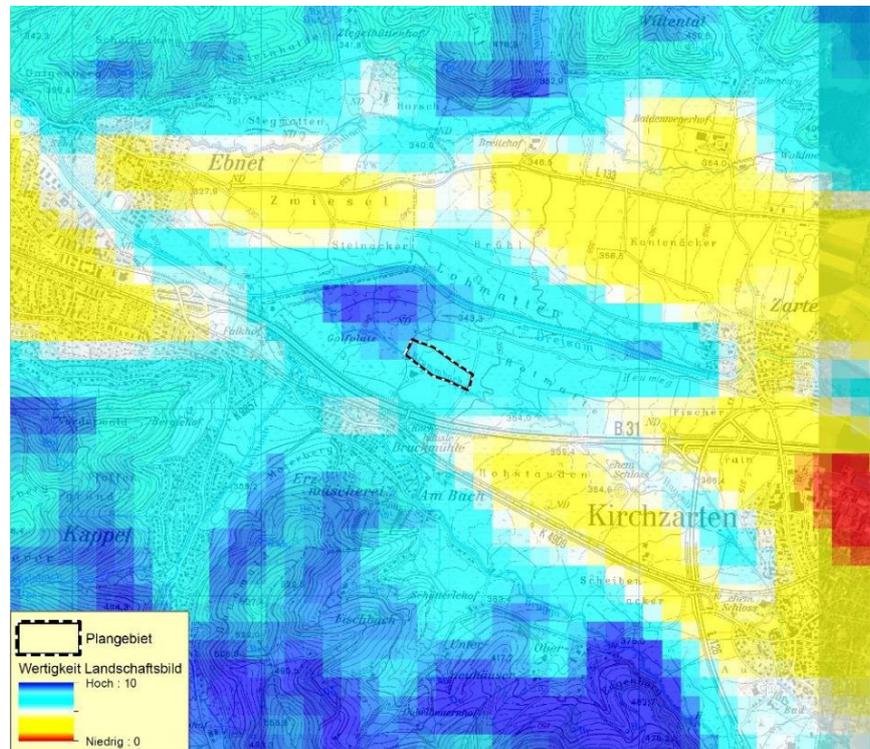


Abb. 5: Landschaftsbildbewertung nach Roser (2014); das Plangebiet wurde ergänzend dargestellt.

Erholungswert

Das Plangebiet selbst hat aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung zunächst keinen Erholungswert. Direkt östlich verläuft jedoch ein Rad- und Wanderweg. Hier trägt das Plangebiet zum Landschaftserlebnis bei. Allerdings ist das Plangebiet durch den Lärm der südlich verlaufenden B31 vorbelastet.

- ➔ Hinsichtlich des Erholungswerts ist das Plangebiet von mittlerer Bedeutung.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Die Ausgestaltung der Golfplutzerweiterung erfolgt vergleichbar zum bestehenden Golfplatzgelände. So finden sich zwei parallel verlaufende Fairways, Abschläge und ein Grün, welche intensiver gepflegt sind, und in den umgebenden Bereichen Semirough und Hardrough. Gegliedert wird das Erweiterungsgebiet durch Sandbunker sowie einzelne Gehölze und Gehölzgruppen.

Zudem wird eine teilweise Eingrünung und optische Abgrenzung gegenüber den landwirtschaftlichen Flächen mittels Gehölzpflanzungen (linienhaft bis flächig) vorgenommen. Es kommt somit zu einer Vergrößerung der Landschaftsbildeinheit des Golfplatzgeländes und einer Verkleinerung der Landschaftsbildeinheit der landwirtschaftlich geprägten Fläche.

- ▷ Unter Bezugnahme auf die Bestandsbewertung von Roser (2014) ergeben sich hierdurch keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, da der reich strukturierte Golfplatzbereich als höherwertig eingestuft wurde.

Aufgrund des geringen Flächenumfangs ist auch durch die Verkleinerung der landwirtschaftlich geprägten Landschaftsbildeinheit keine erhebliche Beeinträchtigung gegeben, da nach wie vor eine ausreichend große, für sich selbst stehende und wirkende landwirtschaftlich geprägte Landschaftsbildeinheit bestehen bleibt.

Änderungen an erholungsrelevanten Wegeführungen ergeben sich nicht. Allerdings rückt die Golfnutzung in Folge der Planung auf einem längeren Teilstück an den angrenzend verlaufenden Rad- und Wanderweg heran (bislang ist dies nur im Bereich der Driving Range der Fall). Durch die Nutzung als Golfplatz kommt es zu akustischen Auswirkungen wie Gespräche zwischen Golfspielern, Abschlagsgeräusche sowie von elektrisch betriebenen Golfcarts. Trotz der vorgesehenen Eingrünung wird es zudem auch zu optischen Auswirkungen kommen.

- ▷ Da es sich allerdings nur um eine vergleichsweise kleine Erweiterung einer bereits im Gebiet befindlichen Nutzung handelt, der Bereich in Folge der nahe verlaufenden B31 lärm-technisch vorbelastet ist und, wie oben dargestellt, die Nutzung landschaftlich besser oder zumindest nicht schlechter zu bewerten ist als im Ausgangszustand, sind die sich ergebenden Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung als unerheblich einzustufen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Nicht vorgesehen bzw. notwendig.

Interne Ausgleichsmaßnahmen

Gehölzanpflanzungen zur optischen, aber auch akustischen Abgrenzung

Fazit

Hinsichtlich des Landschaftsbildes und des Erholungswert verbleiben unter der Berücksichtigung des Ausgleichs in Folge der Gehölzpflanzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

4.7 Mensch

Bestandsdarstellung / -bewertung

Lärmemissionen

Lärmemissionen ergeben sich im Plangebiet zeitweise durch die landwirtschaftliche Nutzung (Mahd, Beweidung). Schutzwürdige Nutzungen wie Wohngebiete befinden sich keine innerhalb einer relevanten Distanz.

Luftschadstoffemissionen

Luftschadstoffemissionen ergeben sich im Plangebiet zeitweise durch die landwirtschaftliche Nutzung (Mahd, Beweidung). Schutzwürdige Nutzungen wie Wohngebiete befinden sich keine innerhalb einer relevanten Distanz.

Geruchsemissionen

Geruchsemissionen ergeben sich im Plangebiet zeitweise durch die landwirtschaftliche Nutzung (Beweidung). Schutzwürdige Nutzungen wie Wohngebiete befinden sich keine innerhalb einer relevanten Distanz.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Die landwirtschaftlichen Emissionen im Plangebiet werden durch diejenigen der Golfplatznutzung ersetzt. Hinsichtlich Luftschadstoff- und Geruch ist mit geringeren Emissionen zu rechnen. Hinsichtlich der Lärmemissionen ist tendenziell von einem etwas geringeren Lärmpegel auszugehen, allerdings treten die Lärmemissionen häufiger und regelmäßiger auf als bisher.

Da keine schutzwürdigen Nutzungen in relevanter Nähe vorhanden sind, ergeben sich hinsichtlich des Schutzguts Mensch keine relevanten Auswirkungen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Nicht notwendig.

Fazit

Hinsichtlich des Schutzguts Mensch ergeben sich keine relevanten Auswirkungen. Maßnahmen werden nicht notwendig.

4.8 Kultur- und Sachgüter

Bestandsdarstellung / -bewertung

Es sind keine Kultur- und Sachgüter im Plangebiet bekannt.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Nicht ersichtlich.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Keine Notwendigkeit ersichtlich.

Fazit

Kultur- und Sachgüter im Plangebiet sind derzeit nicht bekannt. Diesbezügliche Stellungnahmen wurden im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nicht abgegeben.

4.9 Betroffenheit geschützter Bereiche

Natura 2000

Da sich das Plangebiet vollständig innerhalb des FFH-Gebiets „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ befindet und die Wiese im Plangebiet dem geschützte FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ entspricht (Kartierung 2003 [LUBW], aktualisiert 2015 [Treiber]), wird zwingend eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig. Diese ist dem Umweltbericht als Anlage beigefügt. Nachfolgend sind die relevanten Informationen zusammengefasst wiedergegeben.

In Folge der Vorhabens kommt es hinsichtlich der gelisteten Arten und Lebensraumtypen zu einer erheblichen Betroffenheit des FFH-Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“; für diesen werden schon seit Herbst 2017 Schadensbegrenzungsmaßnahmen (SBM) durchgeführt. Es handelt sich dabei um die Entwicklung von Wiesenbeständen zu Mageren Flachland-Mähwiesen durch Anlage von Fräßstreifen, Einsaat mit gebietsheimischem Wiesendruschgut,

sowie angepasste Mahdtermine (Durchführung durch R. Treiber im Auftrag des Golfclubs). Die Flächen wurden von R. Treiber vor der Maßnahmenumsetzung erfasst (inkl. Schnellaufnahme) und bewertet; sie waren demnach im Ausgangszustand nicht bereits als LRT Magere Flachland-Mähwiesen einzustufen.

Im Rahmen des Scopings wurde ein Flächenbedarf von 4,07 ha festgelegt, der auch den Time-lag berücksichtigt.

Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass die Anlage der Fräßstreifen und die dortige Saatgutübertragung erfolgreich verlaufen sind. So konnte ein Vorkommen zahlreicher wertgebender Arten und eine insgesamt positive Entwicklung der Vegetationsstruktur in den Fräßstreifen festgestellt werden. Während in den gefräßten Streifen somit bereits eine magerwiesen-typische Vegetationsstruktur vorliegt, war in den nicht gefräßten Streifen bis Ende 2018 noch keine Veränderung eingetreten.

Damit kann zum jetzigen Zeitpunkt die Wirksamkeit der Schadensbegrenzungsmaßnahmen, bezogen auf die gesamte Grünlandfläche, noch nicht abschließend bewertet werden. Allerdings kann angesichts der bislang positiven Entwicklungen in den Fräßstreifen eine positive Prognose für die künftige Entwicklung der nicht gefräßten Bereiche gegeben werden.

Um die Wirksamkeit der Schadensbegrenzungsmaßnahmen abschließend feststellen zu können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Dauerhafte Etablierung (Präsenz, Stetigkeit, Deckungsmächtigkeit) einer ausreichenden Zahl von Wiesenarten und Magerkeitszeigern in den Fräßstreifen (Orientierungswert mind. 25 Arten in der Schnellaufnahme, mind. 30 Arten gesamt, mind. 10 % Deckung der Magerkeitszeiger)
- Erkennbare Aufwertung der nicht gefräßten Streifen durch „Einwandern“ der Einsaat-Arten aus den Fräßstreifen
- Entwicklung zu einer homogeneren Bestandsstruktur mit (mager)-wiesentypischer Schichtung auch in den nicht gefräßten Streifen

Dies entspricht auch den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde; gemäß dieser darf der Eingriff in die Mähwiesen im Plangebiet erst erfolgen, wenn die UNB die Erfolgsaussichten der Wiederherstellung des Lebensraumtyps bestätigen kann und der neue Mähwiesenstatus erfasst wurde. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans kann somit erst nach Erfassung des Mähwiesenstatus erfolgen.

Für eine ausführliche Darstellung der vorgenommenen Prüfungsschritte und Ergebnisse wird auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung als Anlage zu diesem Umweltbericht verwiesen.

Landschaftsschutzgebiet

Da die Planung mit Maßnahmen verbunden ist, die der Erlaubnis bedürfen (z. B. Änderung der Bodengestalt oder der Bodennutzung), wird für den Bebauungsplan hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes eine Planung in die Erlaubnislage hinein notwendig. Die diesbezügliche Prüfung ist dem Umweltbericht als Anlage beigefügt. Nachfolgend sind die relevanten Informationen zusammengefasst wiedergegeben.

In Folge der Planung kommt es zu einem Eintreten folgender Erlaubnistatbestände:

- Errichtung baulicher Anlagen
- Veränderung der Bodengestalt
- Versickerung von Abwasser
- Veränderung des Wasserhaushaltes
- Wesentliche Änderung der Bodennutzung
- Veränderung wesentlicher Landschaftsbestandteile

Die Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis ist gegeben, sofern die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen / Vorgaben umgesetzt werden:

- Entwicklung neuer Magerwiesen außerhalb des Plangebiets
- Anpflanzung von Gehölzen (Feldhecken, Einzelbäume), wobei Gehölzpflanzungen in Bereichen des Plangebiets mit einem Abstand von weniger als 50 m um die als Naturdenkmal geschützte Sommerlinde nicht zulässig sind
- Versickerung von mit Dünger und Pflanzenschutzmittel belastetem Niederschlagswasser über eine belebte Oberbodenschicht
- Schaffung von neuem Retentionsraum im bestehenden Golfplatzgelände

Aus fachgutachterlicher Sicht ist eine „Planung in die Erlaubnislage hinein“ gemäß den obigen Ausführungen möglich; der Antrag auf Erlaubnis ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu stellen.

Wasserschutzgebiet

s. Kap. 4.3

Naturpark

Handlungen, die den Charakter des Naturparks verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen prinzipiell der schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Allerdings gilt dieser Erlaubnisvorbehalt u. a. nicht in Landschaftsschutzgebieten, da dort stattdessen die Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung gelten.

Zum Erlaubnisvorbehalt im Landschaftsschutzgebiet siehe daher die dortigen Ausführungen.

Geschützte Biotope

Da die geschützten Biotope außerhalb des Plangebiets liegen und das geschützte Biotop des Krummbachs durch den 10 m breiten Gewässerrandstreifen von den intensiver genutzten Bereichen des Golfplatzes getrennt wird, ist keine Betroffenheit gegeben.

Naturdenkmäler

Da die geschützte Sommerlinde außerhalb des Plangebiets liegt und durch die Festsetzungen des Bebauungsplans einer Gehölzpflanzung im Umfeld von 50 m um das Naturdenkmal ausgeschlossen wird, bleibt der Einzelbaum-Charakter erhalten.

4.10 Abwasser und Abfall

<i>Bestandsdarstellung</i>	Das Plangebiet selbst ist an keine Abwasser- / Abfallentsorgung angeschlossen, das Golfplatzgelände an sich (Clubhaus, Restaurant etc.) allerdings schon.
<i>Darstellung der Auswirkungen</i>	Abfall und Abwasser produzierende Anlagen sind im Plangebiet nicht zulässig. Anfallendes, ggf. mit Düngern oder Pflanzenschutzmitteln belastetes Niederschlagswasser wird über eine belebte Oberbodenschicht versickert. Anfallender betrieblicher Abfall kann über die bestehenden Entsorgungswege entsorgt werden. Es wird davon ausgegangen, dass Nutzer des Golfplatzes den während der Nutzung anfallenden Abfall ordnungsgemäß entsorgen.
<i>Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen</i>	Versickerung von ggf. belastetem Oberflächenwassers über eine belebte Oberbodenschicht
<i>Fazit</i>	Bzgl. Abfall sind entsprechende Entsorgungswege vorhanden. Ggf. belastetes Niederschlagswasser wird über die belebte Oberbodenschicht versickert.

4.11 Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung

<i>Potenzial zur Nutzung erneuerbarer Energien</i>	Nicht gegeben.
<i>Vorgesehene Maßnahmen / Energienutzung</i>	Nicht gegeben.

4.12 Wechselwirkungen

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Es sind auch keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und den Schutzziele von Natura 2000-Gebieten gegeben, die über die bereits berücksichtigten Auswirkungen hinausgehen.

4.13 Störfallbetrachtung

Störfallbetriebe sind im Plangebiet nicht zulässig; im Umfeld sind ebenfalls keine vorhanden.

4.14 Kumulation

Der Rückbau der über die WSG-Schutzzone I laufenden Spielbahnen bedingt weitere Änderungen innerhalb des Golfplatzgeländes. In einer ersten Bauphase werden Versickerungsmulden, welche sich jedoch alle auf bereits intensiv genutzten Bereichen befinden, angelegt. In einer zweiten Bauphase werden mehrere Grüns verschoben und neu angelegt; auch diese befinden sich alle auf bereits intensiv genutzten Bereichen. Aufgrund einer hierdurch verbundenen Umlegung einer Spielbahn sind voraussichtlich einige Gehölze betroffen, die jedoch innerhalb des Golfplatzgeländes durch Neupflanzungen ausgeglichen werden.

Zudem werden durch die bnNETZE eine neue Wasseraufbereitungsanlage errichtet sowie mehrere bestehende Brunnen und Leitungen saniert / erneuert.

Erhebliche kumulierende Auswirkungen sind jedoch nicht ersichtlich.

5. Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung

5.1 Bilanzierung der Schutzgüter

SCHUTZ-GUT	Wirkfaktoren / Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Interner Ausgleich	Fazit
BODEN	<ul style="list-style-type: none"> • Fräßen der Grasnarbe im Bereich der Fairways • Bodenabgrabungen und neuer Schichtaufbau mit z. T. fremdem Substrat im Bereich der Sandbunker, der Abschlüge und des Grüns • Befahren des Bodens während der Bauausführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Sorgsamer Umgang mit Boden • Beschränkungen bei Bodeneingriffen und Befahren der Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Es verbleiben erhebliche Eingriffe, die plangebietsextern ausgeglichen werden müssen (s. hierzu auch nachfolgende Ökopunkte-Bilanzierung)
WASSER	<ul style="list-style-type: none"> • Eintrag von Dünger / Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser • Verlust von Retentionsraum im Umfang von 400 m³ • Lage in WSG-Zone II • temporär Flächen mit offenem Boden während Bauausführung vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> • Versickerung über belebte Bodenschicht (Sickermulde) • Beschränkung des Einsatzes von Düngern und Pflanzenschutzmitteln • Ausweisung eines Gewässerandstreifens (10 m) • Beschränkung bei der Dauer offener Bodenflächen während der Bauausführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine erhebliche Beeinträchtigung von Grundwasser und Oberflächengewässern • Externer Retentionsraumersatz notwendig (erfolgt auf dem Gelände des Golfplatzes) • Aufgrund Lage im WSG wird im Genehmigungsverfahren eine Befreiung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln notwendig.
KLIMA / LUFT	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Eingriffe 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Beeinträchtigungen gegeben. • Tendenziell Verbesserung durch höheren Gehölzanteil

SCHUTZ-GUT	Wirkfaktoren / Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Interner Ausgleich	Fazit
PFLANZEN: BIOLOGISCHE VIELFALT	<ul style="list-style-type: none"> Umwandlung von Magerwiese in intensiv genutzte Rasenflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Größtmöglicher Erhalt der Magerwiesenvegetation Ausweisung eines Gewässerrandstreifens Schutzmaßnahmen während der Bauausführung 	<ul style="list-style-type: none"> Gehölzanpflanzungen Aufwertung der Wiesenvegetation im Gewässerrandstreifen 	<ul style="list-style-type: none"> Es verbleiben erhebliche Eingriffe, die plangebietsextern ausgeglichen werden müssen (s. hierzu auch nachfolgende Ökopunkte-Bilanzierung)
TIERE	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraumverlust für versch. Tierarten / -gruppen, insbesondere Schmetterlinge und Heuschrecken Verlust an Nahrungsflächen für verschiedene Vogelarten 	<ul style="list-style-type: none"> Größtmöglicher Erhalt der Magerwiesenvegetation Ausweisung eines Gewässerrandstreifens Schutzmaßnahmen während der Bauausführung 	<ul style="list-style-type: none"> Gehölzanpflanzungen Aufwertung der Wiesenvegetation im Gewässerrandstreifen 	<ul style="list-style-type: none"> Es verbleiben erhebliche Lebensraumverluste für Schmetterlinge und Heuschrecken, die plangebietsextern ausgeglichen werden müssen
LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSRaum	<ul style="list-style-type: none"> Umwandlung von Magerwiese in intensiv genutzte Rasenflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Gehölzanpflanzungen 	<ul style="list-style-type: none"> Unter Berücksichtigung der internen Ausgleichsmaßnahme verbleibt der Eingriff unterhalb der Erheblichkeitsschwelle

5.2 Ökopunkte-Bilanz nach Ökokonto-Verordnung

5.2.1 Schutzgut Biototypen

Eingriff

Eingriffe in das Schutzgut Biototypen ergeben sich durch die Umwandlung der Magerwiese mittlerer Standorte in die intensiv gepflegten Rasenflächen des Golfplatzes (Abschläge, Grüns, Fairways und Semirough; vgl. Kap. 3.1.3).

Beim Hardrough wird davon ausgegangen, dass in Folge einer angepassten Pflege der dort vorkommenden Magerwiesenvegetation eine Aufwertung im Vergleich zum Ausgangszustand erreicht werden kann.

Tab. 6: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biototypen im Plangebiet

				Biototypen Ökopunkte	
	Biototyp	Fläche (qm)	Anzahl	Grundwert	Gesamt
Ausgangszustand	33.43 Magerwiese mittlerer Standorte <i>Gemäß Treiber (2015) befinden sich der überwiegende Teil der Wiesenflächen in Zustand C, während eine Einstufung in Zustand B nur noch stellenweise gerechtfertigt ist. Da es sich dabei nur um punktuelle Bereiche handelt, ist eine Abgrenzung zwischen den Bereichen mit Zustand B und denen mit Zustand C nicht möglich. Aufgrund des überwiegenden C-Zustandes und des nur punktuellen Vorkommens von Bereichen mit B-Zustand wird für die Bewertung ein Abschlag von 20% vom Normalwert gemäß ÖKVO vorgenommen.</i>	36.040		17	612.680
	Summe Ausgangszustand	36.040			612.680

				Biototypen Ökopunkte	
	Biototyp	Fläche (qm)	Anzahl	Grundwert	Gesamt
Planungszustand	Sandbunker (21.50 Sandige Aufschüttung)	900		2	1.800
	Hardrough (33.43 Magerwiese mittlerer Standorte)	2.000		21	42.000
	Abschläge (33.80 Zierrasen)	1.000		4	4.000
	Fairways (33.80 Zierrasen)	13.700		4	54.800
	Grün (33.80 Zierrasen)	640		4	2.560
	Semirough (33.80 Zierrasen)	15.000		4	60.000
	Gehölzpflanzungen (41.22 Feldhecke mittlerer Standorte)	2.800		17	47.600
	Summe Planungszustand (inkl. interne Ausgleichsmaßnahmen)	36.040			212.760
	Bilanz Biototypen: Planungszustand minus Ausgangszustand				-399.920

5.2.2 Schutzgut Boden

Eingriff

Eingriffe in das Schutzgut Boden ergeben sich bei der Anlage der Sandbunker, der Abschläge sowie des Grüns, da es in diesem Bereich zu Bodenmodellierungen, Einbringung anderer Substrate und Änderungen der Bodenschichten kommt.

Im übrigen Bereich ergeben sich keine Eingriffe in den Boden. Ein sorgsamer Umgang mit dem Schutzgut, bspw. Befahren nur bei entsprechender Witterung und mit geeigneten Fahrzeugen, wird vorausgesetzt.

Tab. 7: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet

Ausgangszustand	Bodentyp	Fläche (qm)	Bodenfunktionen		
			Bewertung Ø	ÖP/qm *	Gesamt (ÖP)
	Auenbraunerde aus Auenlehm über Terrassenkies (A63)	15.879	2,17	8,68	137.828
	Brauner Auenboden-Auengley aus Auensand und -lehm (a6)	20.161	2,33	9,32	187.902
	Summe Ausgangszustand	36.040			325.729

Planungszustand	Bodentyp	Fläche (qm)	Bodenfunktionen		
			Bewertung Ø	ÖP/qm *	Gesamt (ÖP)
	Auenbraunerde aus Auenlehm über Terrassenkies (A63)	14.910	2,17	8,68	129.417
	Brauner Auenboden-Auengley aus Auensand und -lehm (a6)	18.590	2,33	9,32	173.257
	Sandbunker	900	1,00	4,00	3.600
	Grüns und Abschläge	1.640	1,00	4,00	6.560
	Summe Planungszustand	36.040			312.834
	Bilanz Boden: Planungszustand minus Ausgangszustand				-12.895

* Gemäß dem Bewertungsmodell der Ökokonto-Verordnung wird zur Berechnung der "Wertigkeit" des Bodens in Ökopunkten (ÖP) die durchschnittliche Bewertung der Bodenfunktionen mit dem Faktor 4 multipliziert.

5.3 Ausgleichsbedarf

Bei den Schutzgütern „Biototypen“ und „Boden“ verbleiben erhebliche Eingriffe, die plangebietsextern ausgeglichen werden müssen. Es ergibt sich ein Gesamtdefizit von ca. 413.000 Ökopunkten (vgl. Tab. 8).

Im Rahmen des Schutzguts „Tiere“ wird ein Lebensraumausgleich für Schmetterlinge und Heuschrecken notwendig. Die Flächengröße sollte sich an den entfallenden Wiesenflächen orientieren.

Hinsichtlich des Hochwasserschutzes ist ein Retentionsraumsatz in Höhe von 400 m³ (HQ10: 350 m³; HQ50: 50 m³) notwendig.

Bei den Schutzgütern „Klima / Luft“ und „Landschaftsbild / Erholung“ sowie hinsichtlich Grundwasser und Oberflächengewässer können bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Tab. 8: Gesamtbilanz Biototypen und Boden

Gesamt	Bilanz Biototypen: Planungszustand minus Ausgangszustand	-399.920
	Bilanz Boden: Planungszustand minus Ausgangszustand	-12.895
	Gesamtbilanz Biototypen und Boden (Plangebiet)	-412.815

5.4 Externe Ausgleichsmaßnahmen

*Entwicklung von Magerwiesen
in Kirchzarten-Dietenbach*

Im Bereich Kirchzarten-Dietenbach stehen die Flurstücke 150/1, 151, 165, 166, 168, 169 und 172 (mit einer Gesamtfläche von 6,43 ha) für Aufwertungsmaßnahmen zur Verfügung. Sowohl Bestand als auch Aufwertungspotential wurden von R. Treiber (2017) ermittelt. Im Ausgangszustand handelte sich dabei auf Flst. 172 um eine Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) normaler Ausprägung, auf Flurstück 150/1 um eine Magerwiese mittlerer Standorte (33.43) im Zustand C und auf den restlichen Flurstücken ebenfalls um eine Magerwiese mittlerer Standorte, wobei deren Zustand nochmals etwas schlechter zu bewerten ist als die zuvor genannte.

Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde 2017 begonnen:

- Anlage von Fräßstreifen, Abeggen, nochmalige Bearbeitung und Einsaat im September und Oktober 2017.
- Zweimaliges Striegeln stark verfilzter Wiesenflächen im April und im Mai 2018 zur Verbesserung der Wuchssituation
- Düngung von Wiesenflächen im April 2018 zur Verbesserung der Nährstoffversorgung und Abpufferung durch Kalkdüngung gemäß der vorherigen Bodenuntersuchungen
- Erster Silageschnitt im Mai 2018
- Mahd von Wiesen Mitte Juli 2018
- Kalkung von Teilflächen zur besseren Pufferung des Bodens
- Durchführung weiterer Fräßstreifen im August 2018, anschließende Bearbeitung mit Kreiselegge und Handeinsaat

Für eine ausführliche Darstellung dieser Maßnahme wird auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung als Anlage zu diesem Umweltbericht verwiesen, da diese Maßnahme gleichzeitig als Schadensbegrenzungsmaßnahme im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung fungiert.

Bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist von einem Entwicklungszeitraum von 25 Jahren auszugehen. Aufgrund der vorgenommenen Aufwertung kann nach diesem Zeitraum das Vorliegen von Magerwiesen in B-Qualität angenommen werden.

Dies ergibt einen Ökopunktegewinn von **416.560 ÖP** (siehe Tab. 9). Der Eingriff kann damit vollständig ausgeglichen werden.

Tab. 9: Bilanzierung der Wiesenaufwertungsmaßnahme in Kirchzarten-Dietenbach.

				Biototypen Ökopunkte	
Biototyp	Fläche (qm)	Anzahl	Grundwert	Gesamt	
33.41 Fettwiese mittlerer Standorte (Fst. 172)	17.898		13	232.668	
33.43 Magerwiese mittlerer Standorte (Fst. 151, 165, 166, 168 & 169)	43.871		15	658.058	
33.43 Magerwiese mittlerer Standorte (Fst. 150/1)	2.538		17	43.141	
Summe Ausgangszustand	64.306			933.866	

				Biototypen Ökopunkte	
Biototyp	Fläche (qm)	Anzahl	Grundwert	Gesamt	
33.43 Magerwiese mittlerer Standorte (B-Qualität)	64.306		21	1.350.426	
Summe Planungszustand	64.306			1.350.426	
Bilanz Biotypen: Planungszustand minus Ausgangszustand				416.560	

Durch die Aufwertung der Wiesen wird zudem neuer Lebensraum für Schmetterlinge und Heuschrecken magerer Wiesen geschaffen.

Retentionsraumersatz

Der notwendige Retentionsraumausgleich wird in Absprache mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde durch Geländemodellierungen innerhalb des Golfplatzgeländes vorgenommen.

6. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Notwendigkeit zu Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) & Umweltbaubegleitung

Da es sich bei dem Vorhaben um keine schwerwiegenden Eingriffe handelt, die vorgesehenen Maßnahmen im Plangebiet als Standard anzusehen sind und bei den Anpflanzungen von einer hohen Wirksamkeit auszugehen ist, wird von keiner Notwendigkeit von Überwachungsmaßnahmen und einer Umweltbaubegleitung ausgegangen.

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ist jedoch folgendes Monitoring der künftigen Magerwiesenentwicklung im Bereich der Schadensbegrenzungsmaßnahme vorgesehen und umzusetzen:

- Durchführung eines Monitorings der Vegetationsentwicklung 2019, 2020, 2021, 2025 und 2028:

Dies umfasst FFH-Schnellaufnahmen und Braun-Blanquet-Aufnahmen sowohl in den Fräßstreifen als auch in den Flächen angrenzend an die Fräßstreifen zum Vergleich und zur Dokumentation der Vegetationsentwicklung und der Ausbreitung von Arten in die Fläche. Die Aufnahmeflächen sind dabei durch GPS-Punkte zu dokumentieren, sodass die GPS-Punkte bei späteren Monitoring-Durchgängen wieder aufgesucht werden können. Hierdurch kann die zeitliche Entwicklung der Aufnahmeflächen erfasst werden.

- Die Wiesenentwicklung ist parallel durch eine Fachperson zu begleiten, die jährlich erfolgten Nutzungen bzw. Maßnahmen sind jeweils zu dokumentieren.
- Die Dokumentationen sind der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Sollte sich im Rahmen des Monitorings zeigen, dass eine Nachsteuerung der erforderlichen Arbeiten zur Erreichung des Ziels der Entwicklung von FFH-Mähwiesen im Erhaltungszustand von mindestens B erforderlich ist, ist diese vorzunehmen.

7. Planungsalternativen

7.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Wiese weiterhin landwirtschaftlich genutzt und die oben genannten Umweltauswirkungen werden nicht eintreten. Nennenswerte Aufwertungen für die Bereiche des Plangebietes sind aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen jedoch auch bei Nicht-Durchführung der Planung nicht zu erwarten.

7.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Randbedingungen für die Anlage von Golfbahnen (Länge der Bahnen unter Berücksichtigung der Abschlüge für Herren und Damen sowie der Grüns) sowie hinsichtlich der Organisation des Spielablaufs (einfacher Wechsel von einer Bahn zu anderen) lassen wenig Spielraum zu (eine Spielbahn von Nordwest nach Südost und die andere parallel dazu von Südost nach Nordwest).

Eine Variante sah vor, die beiden Bahnen etwas weiter auseinander zu ziehen, um eine klarere Trennung zwischen den Spielbahnen zu ermöglichen. Dies hatte allerdings zur Folge, dass zumindest während der Bauphase in den Gewässerrandstreifen hätte eingegriffen werden müssen. Daher wurde diese Planungsmöglichkeit verworfen und die nun vorgesehene Variante weiter verfolgt.

8. Zusammenfassung

<i>Aufgabenstellung</i>	<p>Der Freiburger Golfclub plant die Verlegung von zwei Golfbahnen, bei denen derzeit über eine Wasserschutzgebietszone I hinweg gespielt wird, in den bislang als Grünland genutzten Bereich nördlich des Clubgebäudes, jenseits des Krummbachs. Hierzu soll auf den Flst.-Nr. 838 und 839 (Gemarkung Zarten) ein Bebauungsplan aufgestellt werden.</p> <p>Der Umweltbericht ermittelt die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter sowie auf geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft, insbesondere FFH-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet und Wasserschutzgebiet. Außerdem werden die Auswirkungen auf streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten untersucht.</p>
<i>Vorhabenbeschreibung</i>	<p>Im Plangebiet werden zwei Golfbahnen angelegt, die allerdings teilweise in das Gelände des westlich angrenzenden bestehenden Golfplatzes hineinragen. Beide Bahnen verlaufen in NW-SO-Richtung. Das Grün der südlich gelegenen Bahn liegt in der südöstlichen Ecke des Plangebietes, die Bahn wird von West nach Ost bespielt. Die nördlich gelegene Bahn wird von Ost nach West bespielt. Entlang der Bahnen sind mehrere Sandbunker geplant. Zudem sind linienhaft-flächige Gehölzpflanzungen vorgesehen.</p>
<i>Ausgangszustand</i>	<p>Das Plangebiet wird derzeit vollständig als Grünland (Wiese / Weide) genutzt. Aufgrund der mageren Ausbildung handelt es sich dabei um eine ökologisch wertvolle Wiese, weshalb sie als Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ der FFH-Richtlinie auch unter einem besonderen Schutz steht. Daher müssen vor einem Eingriff andernorts im FFH-Gebiet neue magere Flachland-Mähwiesen im Rahmen von Schadensbegrenzungsmaßnahmen entwickelt werden.</p>
<i>Umweltbezogene Auswirkungen der Planung</i>	<p>Bei den Schutzgütern „Biototypen“ und „Boden“ ergeben sich Eingriffe durch die Umwandlung von Magerwiese in intensiv genutzte Grünflächen des Golfplatzes sowie durch Bodenauf- und -abträge.</p> <p>Bei den Schutzgütern „Klima / Luft“ und „Landschaftsbild / Erholung“ sowie beim Schutzgut „Wasser“ hinsichtlich Grundwasser und Oberflächengewässer können bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung (s. u.) erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Hinsichtlich des Hochwasserschutzes ist ein Retentionsraumsatz in Höhe von 400 m³ für das Plangebiet notwendig.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzguts „Tiere“ geht Lebensraum für verschiedene Wiesenarten wie Schmetterlinge und Heuschrecken verloren.</p>
<i>Vermeidungsmaßnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Sorgfältiger Umgang mit Boden • Beschränkung von Bodeneingriffen und des Befahrens des Plangebiets auf das unbedingt notwendige Maß • Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet über die belebte Oberbodenschicht • Ausweisung eines 10 m-Gewässerrandstreifens

- Größtmöglicher Erhalt von unveränderten Bereichen mit magerer Wiesenvegetation
- Sicherstellung des Erhalts durch entsprechende Flächenplanung sowie sonstigen Maßnahmen wie bspw. Auspflocken nicht zu befahrender Fläche im Rahmen der Bauausführung
- Gehölzanzpflanzungen zur optischen und akustischen Abgrenzung
- Gehölzanzpflanzungen

Maßnahmen (intern)

Eingriffsbilanzierung

Erhebliche, nicht vermeidbare Eingriffe ergeben sich bei den Biotop-typen in Höhe von ca. 400.000 Ökopunkten, beim Boden in Höhe von ca. 13.000 Ökopunkten.

Insgesamt ergibt sich somit ein Gesamtdefizit von ca. 413.000 Öko-punkten, sodass externe Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

Im Rahmen des Schutzguts „Tiere“ wird ein Lebensraumausgleich für Schmetterlinge und Heuschrecken notwendig. Die Flächengröße sollte sich an den entfallenden Wiesenflächen orientieren.

Es muss ein Retentionsraumersatz in Höhe von 400 m³ geschaffen werden. Dies erfolgt im Golfplatzgelände.

Maßnahmen (extern)

Im Bereich Kirchzarten-Dietenbach werden auf den Flurstücken 150/1, 151, 165, 166, 168, 169 und 172 (mit einer Gesamtfläche von 6,43 ha) bestehende intensiv genutzte Wiesenflächen zu FFH-Magerwiesen aufgewertet. Dies ergibt einen Gewinn von ca. **416.000 Ökopunkten**. Der Eingriff kann damit vollständig ausgeglichen werden.

Artenschutz

In den Gehölzen im Umfeld des Erweiterungsbereichs brüten verschiedene Vogelarten. Diese nutzen teilweise die Wiesen im Erweiterungsbereich zur Nahrungssuche. Außerdem gibt es Vogelarten, die zwar weiter entfernt brüten (z. B. der Weißstorch), aber ebenfalls die Wiesen im Erweiterungsbereich zur Nahrungssuche nutzen. Das Vorhaben führt zwar dazu, dass Vögel gestört werden und einen Teil ihrer Nahrungsfläche verlieren. Die Störungen sind allerdings nur gering und im Umfeld gibt es weitere Wiesenflächen für die Nahrungssuche. Außerdem werden im Bereich Kirchzarten-Dietenbach bestehende Wiesen als Nahrungsfläche aufgewertet. Eine Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nicht gegeben. Gemäß den Vorgaben des § 44 BNatSchG ist das Vorhaben somit zulässig.

Geschützte Bereiche

Natura2000:

In Folge der Vorhabens kommt es hinsichtlich der gelisteten Arten und Lebensraumtypen zu einer erheblichen Betroffenheit des FFH-Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“; für diesen werden schon seit Herbst 2017 Schadensbegrenzungsmaßnahmen (SBM) durchgeführt. Es handelt sich dabei um die Entwicklung von Wiesenbeständen zu Mageren Flachland-Mähwiesen durch Anlage von Fräßstreifen, Einsaat mit gebietsheimischem Wiesendruschgut sowie angepasste Mahdtermine. Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass die Anlage der Fräßstreifen und die dortige Saatgutübertragung erfolgreich verlaufen sind.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann die Wirksamkeit der Schadensbegrenzungsmaßnahmen, bezogen auf die gesamte Grünlandfläche, noch nicht abschließend bewertet werden, da die Ausbreitung in die nicht eingesäten Bereiche noch nicht erfolgt ist. Allerdings kann angesichts der bislang positiven Entwicklungen in den Fräßstreifen eine positive Prognose für die künftige Entwicklung der nicht gefräßten Bereiche gegeben werden.

Die künftige Entwicklung wird durch entsprechende Kontrollen überwacht, sodass nach Vorliegen des FFH-Mähwiesen-Zustands der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden kann.

Landschaftsschutzgebiet:

Die Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis ist bei Umsetzung von Maßnahmen / Vorgaben gegeben. Aus fachgutachterlicher Sicht ist eine „Planung in die Erlaubnislage hinein“ bei Berücksichtigung der Maßnahmen somit möglich; der Antrag auf Erlaubnis ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu stellen.

Wasserschutzgebiet:

Ziel der Planung ist die Verlegung von zwei Spielbahnen aus dem Bereich der Schutzzone I. Hinsichtlich des Wasserschutzgebietes ist dies als positiv anzusehen, auch wenn es im Plangebiet selbst zu einer Änderung von Grünland in Grünfläche kommt.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im WSG ist genehmigungspflichtig. Da deren Einsatz im Plangebiet entsprechend demjenigen im bestehenden Golfplatzgelände vorgenommen werden soll, wird davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung vorliegen.

Anhang

1. Fotodokumentation
2. Bestandskarte (M 1:1.500)
3. Grünordnungsplan (M 1:1.500)
4. Plan bezüglich der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (M 1:5.000)

Anlagen

1. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (faktorgruen, 2019)
2. B-Plan „Freiburger Golfclub“ - Verlagerung zweier Spielbahnen (Gemarkung Zarten) - Fachgutachten Fauna (ÖGN, 2018)
3. FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des FFH-Gebietes „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ (faktorgruen, 2019)
4. Vergleich der Wiesen des Golfplatzes Kirchzarten und der Grützmatten (Fist. 838 und 839) im FFH-Gebiets 8013-342 (Treiber, 2015)
5. Maßnahmenbeschreibung zur Aufwertung von Wiesen im FFH-Gebiet 8013-342 (Treiber, 2016)
6. Zustand der aufwertbaren Flächen für das Vorhaben der Verlegung des Golfplatzes Kirchzarten im FFH-Gebiet 8013-342 (Treiber, 2017)
7. Wiesenaufwertung für das Vorhaben der Verlegung des Golfplatzes Kirchzarten im FFH-Gebiet 8013-342 (Treiber, 2018)
8. Schadenbegrenzungsmaßnahme Wiesenaufwertung für das Vorhaben der Verlegung des Golfplatzes Kirchzarten im FFH-Gebiet 8013-342 (Treiber, 2019)
9. Prüfung der Erlaubnislage hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes „Zartener Becken“ (faktorgruen, 2019)

Anhang 1: Fotodokumentation



Bild 1: Blick auf das Plangebiet (Richtung SE)



Bild 2: Krummbach mit begleitenden Gehölzen



Bild 3: Bereich des alten Wehrs am Krummbach



Bild 4: Fairway und Semirough auf dem bestehenden Golfplatz



Bild 5: Fräßstreifen auf den Flächen für Schadensbegrenzungsmaßnahmen



Bild 6: Fräßstreifen mit aufgehender Einsaat Ende Oktober



Bebauungsplan "Freiburger Golfclub - Verlagerung zweier Spielbahnen"

Anhang 2 zum Umweltbericht: Bestandsplan

Plangebiet

Mähwiesenkartierung LUBW (Altdaten aus 2003)

- Erhaltungszustand A - hervorragend
- Erhaltungszustand B - gut

Biotoptypen nach LUBW

33.43 Magerwiese mittlerer Standorte

Bei der aktuellsten Kartierung der Wiesen (Treiber, R., 2015) wurde das gesamte Plangebiet als Biotoptyp "Magerwiese mittlerer Standorte" resp. LRT "Magere Flachland-Mähwiese" kartiert, wobei der Erhaltungszustand überwiegend mit "C" und nur noch punktuell mit "B" bewertet wurde. In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde diese aktuellste Kartierung herangezogen.

Schutzgebiete / geschützte Elemente

- Gewässerrandstreifen (10 m ab Gewässerparzelle)
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Naturdenkmal
- FFH-Gebiet



faktorgrün

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

www.faktorgruen.de

Projekt **Gemeinde Kirchzarten: Bauungsplan
"Freiburger Golfclub - Verlagerung zweier Spielbahnen"**

Planbez. **Anhang 2 zum Umweltbericht: Bestandsplan**

Maßstab 1:1.500

Bearbeiter Mi/CL

Datum 09.05.2019

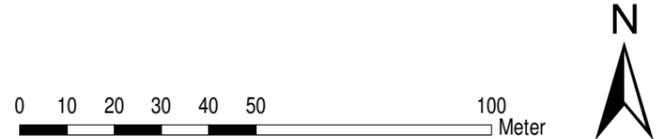


**Bebauungsplan "Freiburger Golfclub
- Verlagerung zweier Spielbahnen"**

Anhang 3 zum Umweltbericht: Grünordnungsplan

-  Plangebiet
-  Naturdenkmal
-  Puffer von 50 m um
-  Bunker
-  Fairways
-  Grüns
-  Tees
-  Semirough und Hardrough
(im Gewässerrandstreifen)
-  Gewässerrandstreifen
-  Sträucher
-  Großsträucher
-  Laubbaum

Hinweis: Bei der dargestellten Planung handelt es sich um eine mögliche Ausgestaltung; sie ist aber weder hinsichtlich genauer Lage und Ausgestaltung der Bahnen noch der Gehölzpflanzungen verbindlich. Die Darstellung des Grünordnungsplans dient lediglich der Darstellung des grundsätzlichen Grünordnungskonzepts. Lediglich der Pufferbereich um das Naturdenkmal ist verbindlich und entsprechend auch textlich festgesetzt.



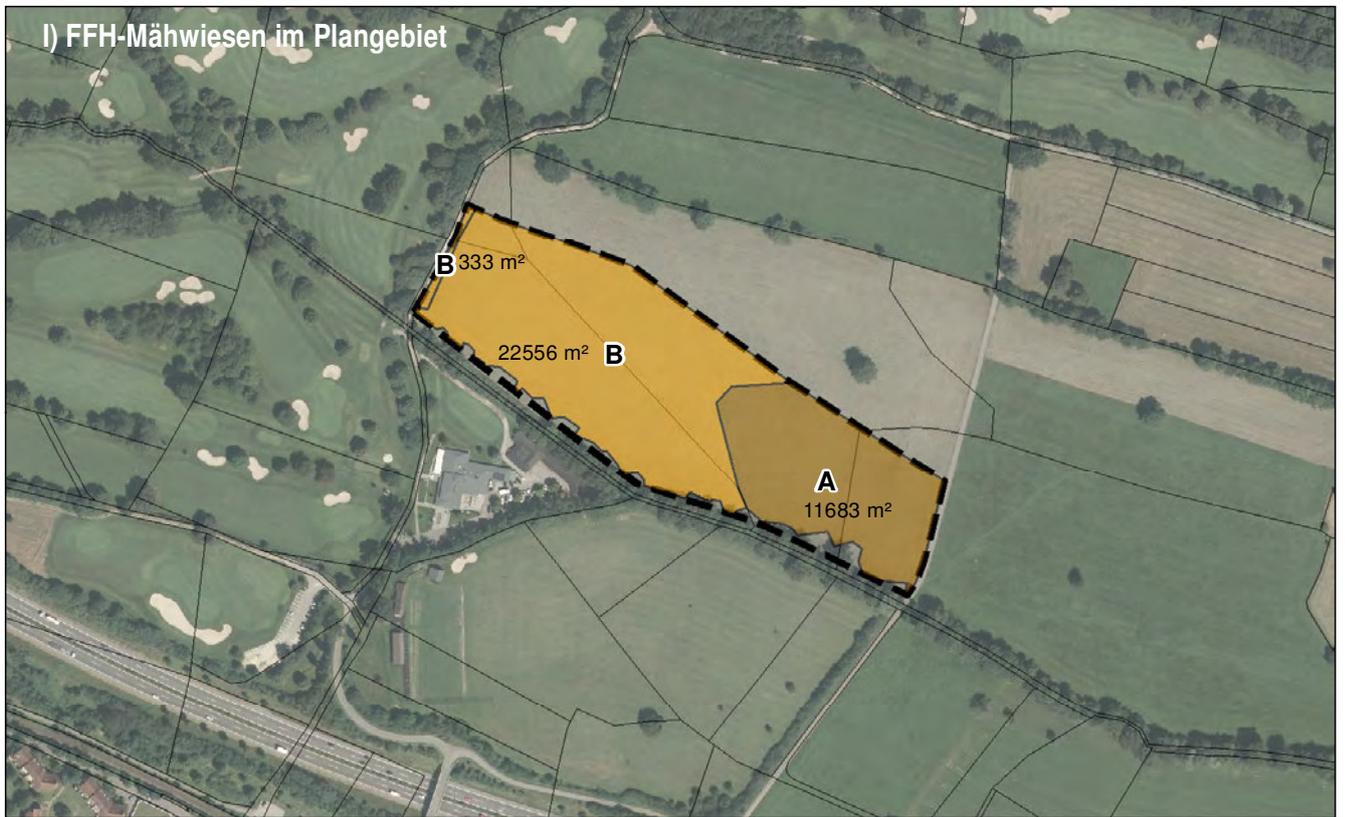
faktorgrün 79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
 78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
 69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
 70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
 Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Landschaftsarchitekten bdla
 Beratende Ingenieure
 www.faktorgruen.de

Projekt **Gemeinde Kirchzarten: Bebauungsplan
"Freiburger Golfclub - Verlagerung zweier Spielbahnen"**

Planbez. **Anhang 3 zum Umweltbericht: Grünordnungsplan**

Maßstab 1:1.500	Bearbeiter CL	Datum 09.05.2019
-----------------	---------------	------------------

I) FFH-Mähwiesen im Plangebiet



II) Maßnahmenflächen zur Schadensbegrenzung

insgesamt ca. 46.000 m²
 (Gesamtfläche der zur Verfügung
 stehenden Flurstücke ca. 64.300 m²)



Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)

0 25 50 100 150
 Meter



Legende

- FFH-Gebiet
- Geltungsbereich Bebauungsplan
- FFH-Mähwiesen (Altkartierung von 2003)**
- A
- B
- C
- Flächen für Schadensbegrenzungsmaßnahmen

faktorgrün

Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Landschaftsarchitekten bdla
 Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
 78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
 69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
 70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0

www.faktorgruen.de

Projekt **Bebauungsplan**
"Freiburger Golfclub - Verlagerung zweier Spielbahnen"

Planbez. **Anhang 4 zum Umweltbericht:**
Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßstab 1:5.000

Bearbeiter Mi/CL

Datum 09.05.2019